

**Kapitel 5**  
**Gemeinsame Agrarpolitik**

INHALT	Ziffer
Einleitung	5.1 – 5.5
Spezifische Beurteilung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung	5.6 – 5.78
Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)	5.6 – 5.41
Lage in Griechenland	5.11 – 5.14
Betriebsprämienregelung	5.15 – 5.38
Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	5.39 – 5.41
Entwicklung des ländlichen Raums	5.42 – 5.47
Ausgaben zulasten des EAGFL-Garantie	5.42 – 5.45
Übergangsinstrument für die Entwicklung des ländlichen Raums	5.46 – 5.47
Nachgängige Prüfung der an Händler und Verarbeiter gezahlten Beihilfen	5.48 – 5.53
Ausfuhrerstattungen	5.54 – 5.55
Rechnungsabschluss durch die Kommission	5.56 – 5.64
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	5.65 – 5.78
Weiterverfolgung früherer Bemerkungen	5.79 – 5.84
Wiedereinzahlungen vorschriftswidriger Zahlungen	5.79 – 5.81
Olivenöl	5.82 – 5.84
Sonderberichte	5.85

---

*Die Antworten der Kommission befinden sich am Ende des Kapitels.*

## **EINLEITUNG**

5.1. Dieses Kapitel behandelt die vom Hof durchgeführte Prüfung der zulasten des EAGFL-Garantie getätigten Ausgaben für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums, die sich im Jahr 2006 auf insgesamt 49 799 Millionen Euro beliefen (2005: 48 466 Millionen Euro<sup>(1)</sup>) (Einzelheiten sind der **Abbildung 5.1** zu entnehmen). Gemäß dem EG-Vertrag trägt die Europäische Kommission die Gesamtverantwortung für die Ausführung des EU-Haushaltsplans. Nahezu alle Agrarausgaben werden im Rahmen der geteilten Verwaltung getätigt. Dies bedeutet, dass Zahlungen an die Endbegünstigten (Betriebsinhaber, Privatunternehmen, Händler, Vereinigungen oder öffentliche Stellen) von Zahlstellen geleistet werden, die von den Mitgliedstaaten zugelassen wurden. Weniger als 1 % der Ausgaben wird direkt von der Kommission verwaltet.

5.2. Für die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben wurden mehrere Kontrollsysteme eingerichtet:

- a) Kontrolle der Richtigkeit der Anträge der Betriebsinhaber im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)<sup>(2)</sup>;
- b) sektorspezifische Kontrollen, z. B. für Olivenöl und die Entwicklung des ländlichen Raums;
- c) Warenkontrollen bei bezuschussten Ausfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(3)</sup>;
- d) nachgängige Prüfungen der Geschäftsunterlagen in den Räumlichkeiten von Händlern und Verarbeitungsunternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>(4)</sup>;
- e) das Rechnungsabschlussverfahren, das sich hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen auf alle gemeldeten Ausgaben (Rechnungsabschlussentscheidung) und auf Mehrjahresbasis auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben (Konformitätsentscheidungen) bezieht.

5.3. Um Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Gemeinschaftsrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen, prüfte der Hof diese Überwachungs- und Kontrollsysteme und analysierte eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die aus den Ausgaben von 30 Zahlstellen (zusammengenommen zuständig für 68 % der Agrarausgaben der Gemeinschaft) ausgewählt wurden (siehe **Tabelle 5.1**).

---

<sup>(1)</sup> Nettzahlungen.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), die sich auf Tierprämien und Flächenbeihilfen beziehen.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18), die sich auf Ausfuhrerstattungszahlungen oberhalb eines bestimmten Schwellenbetrags, Verarbeitungs- und Umwandlungsbeihilfen, Baumwolle, Olivenöl, Tabak und einige Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum bezieht.

5.4. Außerdem prüfte der Hof die Systeme, die zur Durchführung der Betriebsprämienregelung (siehe Ziffer 5.15) eingerichtet wurden. Im Rahmen dieser Regelung wurden im Jahr 2006 rund 14 200 Millionen Euro an die Begünstigten ausgezahlt<sup>(5)</sup>. Der Hof nahm keine Systemprüfungen in Bezug auf die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (siehe Ziffer 5.40) vor, da es für erkennbare Verbesserungen in den zuvor geprüften Mitgliedstaaten noch zu früh war. Der Hof bezog diese Mitgliedstaaten jedoch in seine Direktprüfungen von Vorgängen ein.

5.5. Aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der nicht unmittelbar unter das InVeKoS fallenden Zahlungen führte der Hof besondere Prüfungen in Bezug auf die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl (einschließlich der Zuverlässigkeit des GIS) (siehe Ziffer 5.82) und in Bezug auf getrocknete Weintrauben (siehe Ziffer 5.12) durch.

## **SPEZIFISCHE BEURTEILUNG IM RAHMEN DER ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG**

### ***Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)***

5.6. Das InVeKoS ist das zentrale Instrument zur Verwaltung und Kontrolle der Betriebsprämienregelung (siehe Ziffer 5.15), der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (siehe Ziffer 5.39) sowie aller Flächenbeihilfe- und Tierprämienregelungen. Es bezieht sich auf fast 70% der aus dem EAGFL-Garantie bereitgestellten Mittel.

5.7. Das InVeKoS umfasst in jedem Mitgliedstaat eine Datenbank zur Erfassung der Betriebe und Beihilfeanträge, Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen bzw. Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie in den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, ein Verzeichnis der Zahlungsansprüche. Innerhalb dieses Systems sind mehrere Kontrollen der Beihilfefähigkeit vorgesehen: eine Verwaltungskontrolle aller Anträge, ein Kontrollabgleich anhand von Datenbanken, damit für dieselben Flächen/Tiere keine Doppelanträge gestellt werden, sowie Vor-Ort-Kontrollen von mindestens 5% der Betriebe.

5.8. Die InVeKoS-Kontrollergebnisse, die der Kommission von den Zahlstellen gemeldet werden, betreffen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an die Betriebsinhaber. Der Hof vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Zahlungen einer ausreichenden Prüfung und Bestätigung durch eine unabhängige Stelle unterliegen sollten. Fehler, die bei der Berechnung der Ansprüche aufgetreten sind, werden nicht in die InVeKoS-Kontrollergebnisse einbezogen, obwohl sie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geleisteten Zahlungen beeinträchtigen. Die infolge von Kontrollen der Zahlstellen aufgedeckten Fehler werden jedoch vor der Zahlung korrigiert.

5.9. Gemäß diesen Statistiken (siehe **Tabelle 5.2** und **Abbildung 5.2**) enthielten für alle Mitgliedstaaten zusammengenommen 28,9% (im Vorjahr 40%) der im Jahr 2005 überprüften

---

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Flächenbeihilfeanträge, die im Haushaltsjahr 2006 zu Zahlungen führten, Fehler. Diese Fehler beziehen sich auf 1,4% der von den Zahlstellen geprüften Flächen. In den alten Mitgliedstaaten (EU-15) verringerte sich dieser Prozentsatz von 2,0% im Jahr 2004 auf 1,2% im Jahr 2005. Die Verringerung der Fehlerquote hängt mit der Einführung der Betriebsprämienregelung in zehn Mitgliedstaaten der EU-15 zusammen<sup>(6)</sup>, wo die Fehlerquote auf 0,7% zurückging; in den fünf anderen alten Mitgliedstaaten beläuft sich die Fehlerquote immer noch auf 1,8%, und auch in den neuen Mitgliedstaaten liegt sie in dieser Höhe.

5.10. In den zehn Mitgliedstaaten, die alle oder einen Teil der Tierprämien entkoppelt haben, ist die Zahl der Tiere, die weiterhin Kontrollen unterliegen, je nach Beihilferegulung um 35% bis 67% zurückgegangen und hat sich die Fehlerquote merklich verringert. Bei der umfangreichsten Regelung, der Mutterkuhprämienregelung (siehe **Tabelle 5.3** und **Abbildung 5.3**), stellten die Mitgliedstaaten fest, dass 0,7% der gemeldeten Tiere fehlten oder nicht prämienberechtigt waren (1,56% im Jahr 2004); bei der Sonderprämie für Rindfleisch belief sich dieser Anteil auf 1,23% (2,53% im Jahr 2004), und bei den Schaf- und Ziegenprämien ging er von 6,3% im Jahr 2004 auf 3,6% zurück.

### **Lage in Griechenland**

5.11. Die Erklärung des Generaldirektors enthält bereits das fünfte Jahr in Folge einen Vorbehalt in Bezug auf die unzureichende Umsetzung des InVeKoS in Griechenland. Für 2006 fand der Hof Bestätigung für die weiterhin fehlende Anwendung von Schlüsselkontrollen. Dies betrifft die Bearbeitung der Anträge, die Kontrollverfahren, die Vollständigkeit der Datenbank für Tiere und das Flächenidentifizierungssystem. Unter diesen unzulänglichen Kontrollbedingungen werden den Betriebsinhabern jährlich rund 850 Millionen Euro ausgezahlt. Für den Zeitraum 1996-2005 hat die Kommission Berichtigungen in Höhe von insgesamt 479 Millionen Euro beschlossen, was rund 6% der gemeldeten Ausgaben entspricht. Berichtigungen wurden auch für getrocknete Weintrauben vorgenommen.

5.12. Im Rahmen der Beihilferegulung für getrocknete Weintrauben sind die Landwirte verpflichtet, je Hektar eine Mindestmenge getrockneter Weintrauben zu erzeugen (d. h., es muss ein Mindestertrag erreicht werden). Fast die gesamte Beihilfe (jährlich rund 115 Millionen Euro) entfällt auf Griechenland.

5.13. Bei den Prüfungen, die der Hof in den letzten Jahren zur Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung durchgeführt hat, und bei einer spezifischen Prüfung im Jahr 2006 wurde festgestellt, dass die nationalen griechischen Behörden seit 1999 zu Unrecht sowohl bei Sultaninen als auch bei Korinthen die Mindestertragsanforderungen herabgesetzt haben. Dies betraf den größten Teil der für getrocknete Weintrauben bestimmten Anbauflächen. Lediglich im Jahr 2002/2003, in dem weite Teile Griechenlands von Unwettern betroffen waren, beruhte diese Herabsetzung der Anforderungen auf den Schadensbewertungen von Versicherungsagenturen und stand mit den geltenden Vorschriften in Einklang. In den anderen Jahren wurde die Herabsetzung der Anforderungen in den meisten Fällen aus nicht mit Naturkatastrophen

---

<sup>(6)</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich.

zusammenhängenden Gründen von den nationalen Behörden beschlossen<sup>(7)</sup>. Dies führte zu Zahlungen an Erzeuger, die die Mindestertragsanforderungen (insbesondere bei Sultaninen – rund 50% der Gesamterzeugung) nicht erfüllten und nicht von einer Naturkatastrophe betroffen waren.

5.14. Die Kommission hat für Mängel bei den Schlüsselkontrollen im Zeitraum 1997-2002 pauschale finanzielle Berichtigungen vorgenommen (40 Millionen Euro). Für die folgenden Jahre wurden noch keine Berichtigungen vorgeschlagen, und die Kommission hat das Ausmaß der nicht beihilfefähigen Zahlungen – die bei Sultaninen erheblich sein könnten – noch nicht ermittelt.

### **Betriebsprämienregelung**

#### Was ist dies für eine Regelung und wie funktioniert sie?

5.15. Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind die Zahlungen an die Betriebsinhaber nicht an ihre Erzeugung oder die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere gebunden<sup>(8)</sup>. Stattdessen sind folgende Schritte zu befolgen, um die Beihilfe in voller Höhe zu erhalten:

- a) Für das erste Jahr ist ein Antrag zur Feststellung der Ansprüche vorzulegen (sowie im selben Jahr ein Zahlungsantrag (Sammelantrag) zusammen mit der Erklärung über die Hektarzahl beihilfefähiger Flächen).
- b) Nachdem die Ansprüche festgestellt wurden, ist (alljährlich) ein Sammelantrag auszufüllen, in dem die gesamte Hektarzahl und insbesondere die Hektarzahl der im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähigen Flächen gemeldet wird.
- c) Der Betriebsinhaber muss dafür sorgen, dass seine Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben und eine Reihe besonderer Umweltauforderungen erfüllen (Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (*Cross-Compliance*)).

5.16. Um die Betriebsprämie erhalten zu können, müssen die Betriebsinhaber zunächst „Ansprüche“ erwerben<sup>(9)</sup>. Die nationalen Behörden wählen eines der in den EU-Rechtsvor-

---

<sup>(7)</sup> In ministeriellen Beschlüssen wurden folgende Gründe für gewährte Erstattungen angeführt: „schlechte Bodenverhältnisse“, „Höhenlage der Parzellen“, „Anbauart und Trocknungsverfahren“, „Pflanzengesundheitsstatus der Rebflächen“, „Alter der Rebflächen erhöht die Anfälligkeit für Viruskrankheiten und führt zu einer schnelleren Erschöpfung des Bodens“, „Wiederbepflanzung mit Reben, die sich für den Boden und die Witterungsverhältnisse der Region nicht eignen“, „Erzeugung von Sultaninen an von Viruskrankheiten befallenen Reben, da bei der Wiederbepflanzung keine zertifizierten Reben verwendet wurden“.

<sup>(8)</sup> Folgende Beihilferegelungen fallen unter die Betriebsprämienregelung: Ackerkulturen, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Körnerleguminosen, Trockenfutter, Reis, Saatgut, Kartoffelstärke, Baumwolle, Olivenöl, Tabak, Hopfen und Zuckerrüben.

<sup>(9)</sup> Jeder Anspruch führt zusammen mit je einem vom Betriebsinhaber gemeldeten und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltenen Hektar Fläche zu einer Betriebsprämienzahlung.

schriften vorgesehenen Modelle (siehe *Tabelle 5.4*) und berechnen die Anzahl und den Wert der Ansprüche der einzelnen Betriebsinhaber. Nach dem historischen Modell werden jedem Betriebsinhaber auf der Grundlage des im Bezugszeitraum 2000-2002 erhaltenen durchschnittlichen Beihilfebetrags und der in diesem Zeitraum bewirtschafteten Fläche Ansprüche zugewiesen. Nach dem regionalen Modell haben alle Ansprüche in einer Region den gleichen pauschalen Wert, und dem Betriebsinhaber wird für jeden im ersten Jahr der Umsetzung gemeldeten Hektar beihilfefähiger Fläche ein Anspruch zugewiesen. Beim Hybridmodell wird das historische Element mit einem Pauschalbetrag kombiniert. Ist das System dynamisch, so nimmt die historische Komponente von Jahr zu Jahr ab, bis ein überwiegend auf Pauschalbeträgen basierendes System erreicht ist.

5.17. Die Mitgliedstaaten müssen eine nationale Reserve bilden<sup>(10)</sup>, aus der sie Betriebsinhabern, die neu sind, sich in einer besonderen Lage befinden oder von Umstrukturierungs- bzw. Entwicklungsprogrammen betroffen sind, Ansprüche zuweisen.

#### Prüfungsziele

5.18. Der Hof prüfte die Systeme für die Festlegung der Ansprüche in den zehn Mitgliedstaaten<sup>(11)</sup>, die im Jahr 2005 die Betriebsprämienregelung einführten (Zahlungen im Jahr 2006, Haushaltsobergrenze 15 088 Millionen Euro<sup>(12)</sup>, 27 % der Agrarausgaben insgesamt)<sup>(13)</sup>.

Im Rahmen der Prüfung sollte beurteilt werden, ob

- a) die von den Mitgliedstaaten angenommenen nationalen Vorschriften mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang stehen und ob die Ansprüche korrekt berechnet wurden;
- b) die Mitgliedstaaten angemessene Verwaltungsverfahren und ein zuverlässiges internes Kontrollsystem eingerichtet haben, um die korrekte, vollständige und genaue Festlegung und Verwaltung der Zahlungsansprüche zu gewährleisten;
- c) die Mitgliedstaaten ein zuverlässiges Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Bearbeitung der Anträge im Rahmen der Betriebsprämienregelung eingerichtet haben<sup>(14)</sup>.

---

<sup>(10)</sup> Siehe Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

<sup>(11)</sup> Die Berechnung und Zuweisung der Ansprüche wurde in folgenden Mitgliedstaaten geprüft: Belgien (Flandern), Dänemark, Deutschland (Bayern), Irland, Italien (AGEA), Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich (England, Schottland und Nordirland).

<sup>(12)</sup> Siehe Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

<sup>(13)</sup> Der Hof prüfte nicht die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, d. h. die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen usw. durch den Betriebsinhaber.

<sup>(14)</sup> Dieser Aspekt wurde in Belgien (Wallonien), Dänemark, Deutschland (Brandenburg), Irland, Italien, Österreich und im Vereinigten Königreich (Wales) geprüft.

### Berechnung und Zuweisung der Ansprüche

5.19. Die korrekte Berechnung und Zuweisung der Ansprüche ist eine Grundvoraussetzung für korrekte Betriebsprämienzahlungen. Bei Nichtaufdeckung führen nicht korrekt festgelegte Ansprüche dazu, dass sowohl im ersten Jahr als auch in allen Folgejahren zu hohe oder zu niedrige Zahlungen geleistet werden.

### Nichteinhaltung der Vorschriften

#### *Zehnmonatsregel*

5.20. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sehen vor, dass die im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemeldeten Flächen dem Antragsteller jedes Jahr für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten zur Verfügung stehen müssen. Im Gegensatz dazu wurden im Vereinigten Königreich im Rahmen der Betriebsprämienregelung Landbesitzern, die keine Landwirtschaft betreiben und ihr Land fast das ganze Jahr lang verpachten, die also die Anforderung nicht erfüllen, Ansprüche zugewiesen und Beihilfen gezahlt. In Nordirland beispielsweise erhielten solche Landbesitzer mehr als 176 000 Ansprüche (im Wert von 13,8 Millionen Euro)<sup>(15)</sup>.

5.21. Nach Auffassung der Behörden des Vereinigten Königreichs können Landbesitzer je nach den Bedingungen des Pachtvertrags für an einen Betriebsinhaber verpachtete und von ihm bewirtschaftete Flächen Betriebsprämien und/oder Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums erhalten. Nach EU-Recht hat jedoch nur der Betriebsinhaber, d. h. die Person, der die Flächen zur Verfügung stehen und die diese Flächen für landwirtschaftliche Tätigkeiten nutzt, Anspruch auf die Betriebsprämienzahlungen und die Beihilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums.

#### *Konsolidierung der Ansprüche*

5.22. In den EU-Rechtsvorschriften ist vorgesehen, dass für Betriebsinhaber in Gebieten, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, Referenzbeträge festgelegt werden können, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder spezielle Nachteile für Betriebsinhaber in diesen Gebieten auszugleichen. Wenn ein Betriebsinhaber aus diesen Gründen Flächen verloren hat und seine Ansprüche nicht mehr vollständig aktivieren kann, können diese Ansprüche konsolidiert, d. h. gegen eine kleinere Zahl von Ansprüchen mit höherem Wert eingetauscht werden.

5.23. Einige Mitgliedstaaten/Länder (Irland, Österreich, Wales und Schottland) hielten sich nicht an die EU-Rechtsvorschriften. Sie weiteten diese Bestimmung auf alle Fälle aus<sup>(16)</sup>, in

---

<sup>(15)</sup> Der Wert der Landbesitzern zugewiesenen Ansprüche wird im Laufe der Zeit noch erheblich steigen (siehe Ziffer 5.28).

<sup>(16)</sup> Insbesondere Fälle, in denen Pachtverträge nicht verlängert wurden.

denen ein Betriebsinhaber im Jahr 2005 über weniger Hektarflächen als Ansprüche verfügte. Eine Konsolidierung wurde gewährt, um den Referenzbetrag des Betriebsinhabers auf eine Zahl von Ansprüchen zu konzentrieren, die der zur Verfügung stehenden Hektarzahl entsprach, und dem Betriebsinhaber auf diese Art die Aktivierung sämtlicher Ansprüche zu ermöglichen. Wales und Schottland wandten diese vorschriftswidrige Art der Konsolidierung nur im ersten Jahr der Betriebsprämienregelung an, während sie in Irland und Österreich immer noch Anwendung findet. Im Jahr 2005 wurden mehr als 200 000 Hektar auf diesem Wege konsolidiert. Dies schlägt sich jährlich mit schätzungsweise 60 Millionen Euro nieder<sup>(17)</sup>.

5.24. In Nordirland und England, wo das Hybridmodell angewandt wird, ergab sich ein Konsolidierungseffekt, als den Betriebsinhabern entgegen den Gemeinschaftsbestimmungen<sup>(18)</sup> gestattet wurde, die Zuweisung der Ansprüche auf einen Teil der in ihren Anträgen für 2005 gemeldeten beihilfefähigen Fläche zu beschränken. Dadurch konnten die Betriebsinhaber ihre historischen Referenzbeträge auf eine geringere Hektarzahl verteilen, d. h., ihnen wurden weniger, aber höherwertige Ansprüche zugewiesen, und Landbesitzer konnten für an Betriebsinhaber verpachtete Flächen im eigenen Namen Ansprüche geltend machen.

#### *Neue Begünstigte*

5.25. Gemäß den EU-Rechtsvorschriften<sup>(19)</sup> ist die Betriebsprämienregelung für Betriebsinhaber bestimmt. Ein Betriebsinhaber wird definiert als natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand).

5.26. Grundsätzlich können die Antragsteller allein für die Bewahrung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands ihrer Flächen Betriebsprämienzahlungen erhalten, doch wurden die Beihilfefähigkeitsbedingungen in der Gemeinschaft nicht einheitlich angewandt. Luxemburg beispielsweise beschränkte die Zuweisung von Ansprüchen auf Antragsteller, die tatsächlich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit allen für eine unabhängige Bewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräten führen. Alle anderen Mitgliedstaaten, die das regionale oder das Hybridmodell anwenden, nahmen Anträge von Landbesitzern an, die sich verpflichteten, den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ihrer Flächen zu erhalten oder erhalten zu lassen, selbst wenn sie nicht über landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte verfügten.

---

<sup>(17)</sup> Zur Schätzung der finanziellen Auswirkungen legte der Hof den durchschnittlichen Wert der Ansprüche in den betroffenen Mitgliedstaaten zugrunde.

<sup>(18)</sup> Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 entspricht die Anzahl der Ansprüche je Betriebsinhaber im Rahmen des regionalen Modells der Hektarzahl, die der Betriebsinhaber im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung angemeldet hat.

<sup>(19)</sup> Siehe Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.



5.27. Aus **Tabelle 5.4** geht hervor, dass die Zahl der Empfänger von Direktbeihilfen erheblich gestiegen ist. Dies gilt insbesondere für das regionale Modell, bei dem das gesamte Grünland und das gesamte für den Obst- und Gemüseanbau genutzte Land beihilfefähig wurden. Die Betriebsprämienregelung führte zu einem deutlichen Anstieg der Hektarzahl der Flächen, für die Direktbeihilfen gezahlt werden, sowie der Begünstigten. Wie der Hof festgestellt hat, gehören zu den Begünstigten auch Eisenbahngesellschaften (England), Reitklubs/Pferdezuchtvereine (Deutschland und Schweden) und Golf-/Freizeitklubs sowie Stadtverwaltungen (Dänemark und England).

#### Nebeneffekte der Betriebsprämienregelung

5.28. Ansprüche, die nicht in der Landwirtschaft tätigen Landbesitzern zugewiesen werden, beruhen nach dem Hybridmodell ausschließlich auf dem regionalen Pauschalbetrag der Betriebsprämienregelung. Beim dynamischen Hybridmodell ist der Wert solcher Ansprüche zunächst nur gering, doch steigt er bis zum Ende der dynamischen Phase erheblich an: Alle Ansprüche haben letztendlich den gleichen Wert. Es wird sich ein deutlicher Effekt der Umverteilung der EU-Direktbeihilfe ergeben – von den tatsächlich landwirtschaftliche Tätigkeiten ausübenden Personen hin zu Landbesitzern, deren Ansprüche in Dänemark und Deutschland das Vierfache und in England das Zehnfache an Wert gewinnen werden. In England hatte das pauschale Element der Ansprüche im Jahr 2005 einen Wert von 28,20 Euro je Hektar; demgegenüber werden alle Ansprüche im Jahr 2012 einen Nennwert von rund 280 Euro je Hektar haben<sup>(20)</sup>.

#### *Umverteilungseffekt*

5.29. Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen über so genannte unerwartete Gewinne<sup>(21)</sup> anwenden, wonach einem Betriebsinhaber, der seinen gesamten Betrieb oder einen Betriebsteil nach dem Bezugszeitraum verkauft oder für mindestens sechs Jahre verpachtet hat, eine Zahl von Ansprüchen zugewiesen wird, die bis zu 90% geringer ist als die Zahl der Ansprüche, die ihm auf der Grundlage der während des Bezugszeitraums erhaltenen Beihilfe zustehen<sup>(22)</sup>. Diese Abzüge werden der nationalen Reserve zugeschlagen. Lediglich Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg und Schweden beschlossen die Anwendung dieser Bestimmungen<sup>(23)</sup>. In den anderen Mitgliedstaaten dürfen die Betriebsinhaber sämtliche unerwarteten Ansprüche behalten. Die unerwarteten Gewinne führten nicht nur zu einer Erhöhung des Beitragssatzes zur nationalen Reserve zulasten aller Betriebsinhaber, sondern auch zu einer Ungleichbehandlung der Betriebsinhaber innerhalb der EU.

---

<sup>(20)</sup> Für Flächen in stark benachteiligten Gebieten (SDA) beliefen sich diese Werte auf 25,59 Euro und rund 230 Euro; für Moorland betragen sie 3,36 Euro und rund 30 Euro.

<sup>(21)</sup> Artikel 42 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(22)</sup> Die Bestimmungen in Bezug auf unerwartete Gewinne gelten nur für Übertragungen vor dem 15. Mai 2004. Auf Übertragungen nach diesem Zeitpunkt und auf kostenlose Übertragungen finden sie keine Anwendung.

<sup>(23)</sup> Spanien und Frankreich wendeten diese Bestimmungen im Jahr 2006 an.

5.30. Der Hof hat festgestellt, dass die Zuweisung von Ansprüchen im Rahmen der Regelungen für neue Betriebsinhaber und für Investitionen zu erheblichen abnormalen Gewinnen geführt hat, die teilweise unter die Bestimmungen über unerwartete Gewinne fallen, teilweise aber auch nicht.

5.31. Die EU-Rechtsvorschriften<sup>(24)</sup> ermöglichen es den Mitgliedstaaten, Referenzbeträge aus der nationalen Reserve neuen Betriebsinhabern<sup>(25)</sup> zuzuweisen, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem Bezugszeitraum aufgenommen haben. In Schottland wurden mehreren neuen Betriebsinhabern Ansprüche zugewiesen, obwohl die betroffenen Antragsteller nicht die verordnungsrechtlichen Kriterien für neue Betriebsinhaber<sup>(26)</sup> erfüllten. In einem Fall übernahm Betriebsinhaber A im Mai 2004 einen Betrieb, für den dem vorherigen Betriebsinhaber B 602 Ansprüche zugewiesen worden waren, die im Jahr 2005 einem Wert von 287 000 Euro entsprachen. Betriebsinhaber A stellte erfolgreich einen Antrag auf Förderung als neuer Betriebsinhaber aus der nationalen Reserve und erhielt seine Ansprüche im Wert von 111 000 Euro, die im Jahr 2005 vollständig ausgezahlt wurden. Betriebsinhaber B machte 410<sup>(27)</sup> seiner 602 Ansprüche geltend, wobei es sich bei 410 ha um Naturweiden handelte, die er mehr als 300 km entfernt im schottischen Hochland<sup>(28)</sup> pachtete und auf denen er 85 Schafe hielt. Für diese neue landwirtschaftliche Tätigkeit erhielt Betriebsinhaber B im Jahr 2005 182 000 Euro. Sowohl Betriebsinhaber A als auch Betriebsinhaber B waren juristische Personen, welche den betreffenden Betrieb bis März 2004 gemeinsam bewirtschaftet hatten.

5.32. Für die Erhöhung der Zahl und des Werts der einem Betrieb zugewiesenen Ansprüche reichte es aus, einen Betrieb während des Bezugszeitraums oder danach von einem Familienmitglied auf ein anderes zu übertragen. In Irland stellte ein Betriebsinhaber die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2002 ein und verpachtete seinen Betrieb an seinen Sohn. Dem Vater wurden auf der Grundlage der in den Jahren 2000 und 2001 gezahlten Prämien Ansprüche im Wert von 38 000 Euro zugewiesen. Sein Sohn wurde als neuer Betriebsinhaber anerkannt und ihm wurden auf der Grundlage der im Jahr 2002 gezahlten Prämien Ansprüche im Wert von 87 000 Euro zugewiesen. Im Jahr 2005 übertrug der Vater sein Land und seine

---

<sup>(24)</sup> Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

<sup>(25)</sup> Siehe die Definition des Begriffs „Betriebsinhaber“ in Ziffer 5.25.

<sup>(26)</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 gelten als Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, diejenigen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der neuen landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

<sup>(27)</sup> 192 Ansprüche im Wert von 115 000 Euro wurden gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 auf die Tochter von Betriebsinhaber A und zwei weitere Landwirte für im Jahr 2003 an diese verkaufte Land übertragen. Bei der Übertragung dieser Ansprüche wurden die Bestimmungen über unerwartete Gewinne nicht angewendet.

<sup>(28)</sup> Der Landverpächter war ein Schafzüchter, der mehr als 11 700 ha Naturweiden besaß, für die ihm Ansprüche mit einem relativ geringen Wert von jeweils 20 Euro zugewiesen worden waren. Insgesamt verpachtete er mehr als 3 000 ha an Betriebsinhaber in ähnlichen Situationen wie Betriebsinhaber B.

Ansprüche kostenlos auf den Sohn, der am Ende über Ansprüche im Wert von 125 000 Euro verfügte. Ohne die Übertragung wären dem Betrieb Ansprüche im Wert von 67 800 Euro zugewiesen worden.

#### *Höhere Ansprüche aufgrund von Investitionen*

5.33. Ansprüche aus der nationalen Reserve können Betriebsinhabern zugewiesen werden, die in Produktionskapazitäten investiert oder Flächen gekauft haben. In Schottland standen die Zuweisungen für Investitionen nicht in angemessenem Verhältnis zu den getätigten Investitionen. Beispielsweise hatte ein Betriebsinhaber in eine 1 802 Hektar große Fläche investiert, die in einem stark benachteiligten Gebiet lag. Die Investitionszuweisung wurde jedoch auf der Grundlage des sehr viel höheren regionalen Durchschnittswerts für die anderen Flächen berechnet. Der Betriebsinhaber erhielt Ansprüche im Wert von 417 966 Euro. In Nordirland wurden einem Betriebsinhaber Ansprüche im Wert von 109 000 Euro zugewiesen. Nach dem Bezugszeitraum setzte er mehr als 600 Rinder auf den Betrieb eines Familienmitglieds um, dem für dieselben Tiere im Rahmen der Investitionsregelung 140 000 Euro zugewiesen wurden.

5.34. Bis Mitte 2003 waren die Reformmaßnahmen, einschließlich der Regelung, die Zuweisungen für Investoren vorsieht, allgemein bekannt. Im Vereinigten Königreich wurde ein 10-%iger Anstieg des Einkommens als ausreichender Nachweis für eine Investition angesehen. Paradoxerweise konnten die Betriebsinhaber dieses Investitionskriterium durch eine Erhöhung der Zahl der im Jahr 2002 geschlachteten Rinder (d. h. durch Bestandsabbau) erreichen. Die Folge war eine Flut von Anträgen auf Gewährung von Rinderprämien. In Nordirland beispielsweise lag die Zahl der im Rahmen der Sonderprämienregelung für Rindfleisch und der Schlachtprämienregelung gemeldeten Tiere im Jahr 2004 mehr als 20% über dem Durchschnitt für den Zeitraum 2000-2002. Infolgedessen gingen mehr als 82% (10,5 Millionen Euro) der Zuweisungen aus der nationalen Reserve an Investoren. Das gleiche Phänomen wurde in Schottland und England beobachtet (85% (34,4 Millionen Euro) bzw. 78% (94 Millionen Euro)). Diese Flut von Prämienanträgen und die Nichtanwendung der Bestimmungen in Bezug auf unerwartete Gewinne sind der Grund dafür, dass der Beitragssatz zur nationalen Reserve über 3% lag.

#### Aktivierung der Ansprüche und Tätigung der Zahlungen

##### *Hinreichende Gesamtqualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme*

5.35. Im Jahr 2005 waren die von den Mitgliedstaaten zur Bearbeitung der Anträge der Betriebsinhaber angewandten Verwaltungs- und Kontrollsysteme von drei wichtigen Änderungen betroffen: Einführung eines obligatorischen geografischen Informationssystems (GIS), eines neuen Systems zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen sowie obligatorischer Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen. Die Prüfung des Hofes erstreckte sich auf die beiden ersten Elemente. Detaillierte Bemerkungen und eine Gesamtbewertung sind **Anhang 5.2** zu entnehmen.

5.36. In Schottland ist das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen unvollständig, da Übertragungen von Ansprüchen nicht korrekt erfasst und die

Mindestaktivierungsverpflichtungen nicht überwacht werden<sup>(29)</sup>. In mehreren Mitgliedstaaten wurde die Zahlung nicht korrekt berechnet, wenn die nach der Kontrolle festgelegte Fläche für eine Aktivierung aller vom Betriebsinhaber gemeldeten Ansprüche nicht ausreichte.

#### *Lange Verzögerungen bei der Festsetzung der Ansprüche und der Tatigung der Zahlungen*

5.37. In allen besuchten Mitgliedstaaten (auer Belgien und Portugal) wurden die endgultigen Ansprüche vollstandig oder teilweise nach der Verordnungsfrist des 31. Dezember 2005 festgesetzt (Anspruche im Wert von mehr als 8,3 Milliarden Euro). Einige Mitgliedstaaten waren daher nicht in der Lage, die Zahlungen an alle Betriebsinhaber fristgerecht bis zum 30. Juni 2006 zu leisten. Dieses Problem stellte sich insbesondere in England.

#### *Überhöhte Zahlungen*

5.38. Bei der Prüfung des Hofes auf der Ebene der Endbegünstigten wurden im Rahmen einer Zufallsstichprobe von 54 Zahlungen 13 Falle (24%) ermittelt, in denen eine fehlerhafte Flachenangabe und/oder nicht beihilfefahige Flachen fur die Berechnung der Zahl der Ansprüche herangezogen worden waren. Die Flachendifferenzen lagen zwischen 0,35% und 6,92%, doch sind die finanziellen Auswirkungen insgesamt begrenzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des dynamischen Modells auch sehr geringe Fehler erhebliche Auswirkungen auf zukunftige Zahlungen haben konnen (siehe Ziffer 5.28).

#### **Regelung fur die einheitliche Flachenzahlung**

5.39. Der Hauptunterschied zwischen der Regelung fur die einheitliche Flachenzahlung und der Betriebspramienregelung besteht darin, dass bei Ersterer keine „Anspruche“ festgesetzt werden. Fur jeden Hektar beihilfefahiger Flache wird ein einheitlicher Betrag gezahlt. Nach einer gewissen Zeit sind die acht Mitgliedstaaten, die die Regelung fur die einheitliche Flachenzahlung anwenden<sup>(30)</sup>, zur Annahme der Betriebspramienregelung verpflichtet.

5.40. Im Jahr 2006 wurde die Prufung der Regelung fur die einheitliche Flachenzahlung durch Prufbesuche in den drei verbleibenden neuen Anwendermitgliedstaaten (Estland, Zypern und Lettland)<sup>(31)</sup> und durch erneute Besuche in drei weiteren Mitgliedstaaten (Litauen, Ungarn und Polen) abgeschlossen. Insgesamt wurden 24 Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten gepruft.

5.41. In Estland hatten die vier gepruften Begünstigten Zahlungen fur Flachen erhalten, die groer waren als vor Ort vermessen (die durchschnittliche Abweichung lag bei 4,6%). Auerdem konnten die estnischen Behorden fur den Wert zur Berechnung des von ihnen

---

<sup>(29)</sup> Ein normaler Anspruch muss mindestens alle drei Jahre einmal aktiviert werden; Ansprüche aus der nationalen Reserve mussen in den ersten funf Jahren jedes Jahr aktiviert werden.

<sup>(30)</sup> Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Slowakei.

<sup>(31)</sup> Die anderen funf Mitgliedstaaten wurden im Vorjahr gepruft, siehe Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2005, Ziffern 5.12-5.20.

angewandten Kürzungskoeffizienten (3,51 %) keine Belege beibringen<sup>(32)</sup>. Auf Zypern weist das Katastersystem nach wie vor Schwachstellen auf (es stammt aus dem Jahr 1926, und die seitdem eingetretenen Veränderungen im Bereich der natürlichen Grenzen der Felder sind nicht erfasst). Dies erklärt die beiden festgestellten relativ großen Flächenabweichungen (7,26 % und 18,7%). In Ungarn wurde der Kürzungskoeffizient falsch berechnet, was systematisch zu um 1,62 % überhöhten Zahlungen führte.

### ***Entwicklung des ländlichen Raums***

#### **Ausgaben zulasten des EAGFL-Garantie**

5.42. Die im Rahmen des EAGFL-Garantie getätigten Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums beliefen sich im Jahr 2006 auf 5 623 Millionen Euro<sup>(33)</sup>. Darunter fallen Ausgaben für eine große Zahl von Maßnahmen, z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulagen für die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten, Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und Infrastrukturmaßnahmen in ländlichen Gebieten.

5.43. Der Hof prüfte in acht Mitgliedstaaten die Verwaltungs- und Kontrollverfahren sowie 25 Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten.

5.44. Bei seiner Prüfung stellte der Hof bei den Agrarumweltregelungen sowohl unter dem Aspekt des Schweregrads als auch unter dem Aspekt des Betrags eine hohe Fehlerinzidenz fest. Die Zahlungen im Rahmen dieser Regelungen sind an die Erfüllung (oft komplexer) Bedingungen geknüpft, z. B. die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Der Hof stellte in sieben von acht geprüften Fällen fest, dass die Betriebsinhaber ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hatten oder dass einige Bedingungen von den Behörden nicht wirksam kontrolliert worden waren.

5.45. In zwei Fällen konnte der Hof kein Prüfungsurteil abgeben, da die Zahlungen an die Begünstigten nicht durch ausreichende Belege begründet wurden. In einem Fall ließ sich nicht überprüfen, ob die Investition tatsächlich getätigt worden war, und im anderen konnte kein Bezug zwischen der gemeldeten Ausgabe (Zinsvergütung für Darlehen) und dem finanziellen Nutzen für die Betriebsinhaber hergestellt werden.

#### **Übergangsinstrument für die Entwicklung des ländlichen Raums**

5.46. Die Fördermittel für die Entwicklung des ländlichen Raums in den EU-10-Mitgliedstaaten wurden für den Zeitraum 2004-2006 im Rahmen des „Übergangsinstruments für die Entwicklung des ländlichen Raums“ bereitgestellt, aus dem im Jahr 2006 ein Betrag von 2 116 Millionen Euro ausgezahlt wurde. Der Hof führte in zwei Mitgliedstaaten, Lettland und Ungarn, Systemprüfungen durch. In Lettland wurden keine Probleme festgestellt.

---

<sup>(32)</sup> Wenn die insgesamt zu zahlende Beihilfe den nationalen Finanzrahmen für die einheitliche Flächenzahlung übersteigt, muss die Beihilfe proportional gekürzt werden.

<sup>(33)</sup> Weitere Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums in Höhe von 3 810 Millionen Euro wurden zulasten des EAGFL-Ausrichtung getätigt (siehe Kapitel 6).

5.47. In Ungarn wurden bei den finanziell bedeutsamsten Maßnahmen, den Agrarumweltmaßnahmen (72,6 Millionen Euro), Schwachstellen im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellt. Beispielsweise wurden Vor-Ort-Kontrollen nicht während des ganzen Jahres 2005, sondern erst nach der Haupternte durchgeführt (sodass viele Bedingungen überhaupt nicht überprüft wurden), konnten die Parzellen nicht immer zuverlässig und einzeln identifiziert werden und wurde die Bedingung der Höchstbesatzdichte im Rahmen des InVeKoS-Kontrollabgleichs (mit den Datenbanken für Tiere) nicht kontrolliert.

### ***Nachgängige Prüfung der an Händler und Verarbeiter gezahlten Beihilfen***

5.48. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jährliche Programme nachgängiger Prüfungen der Geschäftsunterlagen zu Ausfuhrerstattungen, Verarbeitungs- und Umwandlungsbeihilfen und einigen Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen. Sie müssen sich von der tatsächlichen Durchführung und von der Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen überzeugen und dafür sorgen, dass die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereingezogen werden. Diese Prüfungen finden nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 statt.

5.49. Die Kommission nimmt eine Überwachungs- und Koordinierungsaufgabe wahr, indem sie sicherstellt, dass die Risikoanalyse- und Kontrollprogramme der Mitgliedstaaten angemessen sind. Diese Aufgabe umfasst eine Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten einschlägigen Berichte und sonstigen Unterlagen und gegebenenfalls Besuche in den Mitgliedstaaten, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort zu kontrollieren.

5.50. Im Jahr 2006 führte die Kommission spezifische Prüfbesuche in acht Mitgliedstaaten durch. Bei 35 Konformitätsprüfungen<sup>(34)</sup> wurde im Rahmen der Prüfungstätigkeit jeweils mindestens eine nach der Zahlung durchgeführte Kontrolle überprüft. Zudem hat die Kommission Ende Dezember 2006 für bestimmte Maßnahmen neue, harmonisierte Methoden für die Analyse von Aspekten der betreffenden Verordnung als Teil der Konformitätsprüfungen eingeführt<sup>(35)</sup>. Dies sollte auf alle betroffenen Maßnahmen ausgeweitet werden, damit ein standardisierter Ansatz und eine standardisierte Abdeckung gewährleistet wird. Das für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständige Konformitätsreferat führte im Jahr 2006 keine Prüfungen zu Aspekten der Verordnung durch, obwohl 16% der von den Mitgliedstaaten gemeldeten potenziellen Unregelmäßigkeiten auf diesen Bereich entfallen. In den anderen Bereichen fanden sowohl horizontale Prüfungen als auch Konformitätsprüfungen statt.

5.51. Obwohl mit der Verordnung (EG) Nr. 40/2006 die Verpflichtung eingeführt wurde, über die tatsächlich kontrollierten Ausgaben Bericht zu erstatten, waren nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage, diese Informationen im Jahr 2006 vorzulegen. In Bezug auf die Kontrolle

---

<sup>(34)</sup> In Dänemark, Deutschland, Irland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich und im Vereinigten Königreich.

<sup>(35)</sup> Siehe Ziffer 5.38 Buchstabe b des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2005.

der Zweitkäufer von Milch, der öffentlichen Lagerhaltung und der mehrjährigen Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie in Bezug auf die Frage, was unter einer abgeschlossenen Kontrolle zu verstehen ist, gibt es in den Mitgliedstaaten noch immer unterschiedliche Auslegungen und Handhabungen.

5.52. In seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2005 beanstandete der Hof, dass die Kommission nicht in der Lage war, die Wirksamkeit der Kontrollen unter dem Aspekt der Aufdeckung und Wiedereinziehung von vorschriftswidrigen Zahlungen zu bewerten. Ende November 2006 forderte die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen über Wiedereinziehungen an, hatte damit aber nur mäßigen Erfolg, denn bisher haben erst sechs Mitgliedstaaten geantwortet. Der Kommission ist daher immer noch nicht bekannt, wie viele der ursprünglich nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 gemeldeten potenziellen Unregelmäßigkeiten zu Wiedereinziehungen führten bzw. aus welchem Grund keine Wiedereinziehungen vorgenommen wurden.

5.53. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Jahresberichte durch die Mitgliedstaaten zum 1. Januar 2007 waren in Deutschland (Niedersachsen), Italien (Landwirtschaftsministerium) und Spanien (Andalusien) die nach der Zahlung durchgeführten Kontrollen für die Jahre 2004/2005 und davor immer noch im Rückstand.

### ***Ausfuhrerstattungen***

5.54. Die an die Ausfuhrer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der EU gezahlten Ausfuhrerstattungen gleichen die Differenz zwischen den EU-Binnenmarktpreisen und den Weltmarktpreisen aus und ermöglichen es, Produktionsüberschüsse auf dem Weltmarkt abzusetzen. Im Jahr 2006 beliefen sich die Erstattungen auf 2 493 Millionen Euro. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei 5% der Ausfuhrer Warenkontrollen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ordnungsgemäße Angaben gemacht wurden und Anspruch auf die beantragte Ausfuhrerstattung besteht. Außerdem müssen sie für den Fall, dass der Ort des Ausgangs der Waren aus dem EU-Gebiet nicht derselbe ist wie der Ort, an dem die Warenkontrolle durchgeführt wurde, Substitutionskontrollen vornehmen<sup>(36)</sup>. Die Kommission überwacht die Qualität und die Anzahl dieser Kontrollen.

5.55. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission für den Rechnungsabschluss und zu Beobachtungs- und Prognosezwecken Daten betreffend die Ausgaben sowie Informationen über die Vorgänge des EAGFL-Garantie zu liefern<sup>(37)</sup>. Eine vom Hof für 2004/2005 vorgenommene Analyse dieser Daten zeigt, dass die übermittelten Informationen zu den Waren- und Substitutionskontrollen nicht zuverlässig sind. Außerdem war festzustellen, dass Griechenland diesbezüglich keinerlei Daten übermittelt hat. Hinsichtlich der Niederlande wurde festgestellt, dass von einer Zahlstelle unter „Warenkontrollen“ auch Belegkontrollen verstanden wurden, sodass die Zahl der verzeichneten Kontrollen stark überhöht war.

---

<sup>(36)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 386/90.

<sup>(37)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 der Kommission (ABl. L 295 vom 16.11.1999, S. 1).

### ***Rechnungsabschluss durch die Kommission***

5.56. Für die Verwaltung der Agrarausgaben sind die Mitgliedstaaten und die Kommission im Wesentlichen gemeinsam verantwortlich. Die Beihilfe wird von den Mitgliedstaaten ausgezahlt und ihnen anschließend von der Kommission erstattet. Diese Erstattungen werden als Vorschüsse betrachtet, bis die Kommission den „Rechnungsabschluss“ vornimmt. Das derzeit zu diesem Zweck angewandte zweistufige Rechnungsabschlussverfahren umfasst eine jährliche Rechnungsabschlussentscheidung und auf mehrere Jahre bezogene Konformitätsentscheidungen der Kommission.

#### Rechnungsabschluss

5.57. In den Rechnungsabschlussentscheidungen für 2006<sup>(38)</sup> nahm die Kommission für 91 der 98 Zahlstellen den „Rechnungsabschluss“ vor (siehe ***Tabelle 5.1***). Die Entscheidungen stützen sich auf die Bescheinigungen unabhängiger Prüfer (bescheinigende Stellen), die sich lediglich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen der Zahlstellen beziehen. Kontrollen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Zahlungen („Konformitätsfragen“) sind in den Verordnungen nicht ausdrücklich vorgesehen, und die Kommission verlangt von den bescheinigenden Stellen nicht die Durchführung solcher Kontrollen. Anhand der Bescheinigungen dieser Stellen kann also keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Zahlungen erlangt werden.

5.58. Die bescheinigenden Stellen mussten die Betriebsprämienregelung erstmals im Jahr 2006 prüfen. Die Kommission hatte nicht festgelegt, wie umfangreich und gründlich die in diesem Zusammenhang zu leistende Arbeit sein sollte. Die italienischen bescheinigenden Stellen beispielsweise nahmen die Überprüfung der Ansprüche von ihrer Arbeit aus und vermerkten dies in ihren Bescheinigungen. Dies wurde von der Kommission kommentarlos akzeptiert.

5.59. Die Kommission stützt sich im Wesentlichen auf Aktenprüfungen in Bezug auf die Bescheinigungen und Berichte der bescheinigenden Stellen. Wie der Hof feststellte, beschränken die engen Zeitvorgaben und die Anzahl der verwendeten Sprachen Umfang und Gründlichkeit der Überprüfung durch die Kommission<sup>(39)</sup>. Bei sieben der 30 vom Hof geprüften Bescheinigungen und Berichte<sup>(40)</sup> ermöglichten die verfügbaren Informationen dem

---

<sup>(38)</sup> Die Kommission erließ für die Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten eine gesonderte Entscheidung, um der Finanzverwaltung in diesem Bereich besser Rechnung zu tragen.

<sup>(39)</sup> Die Berichte und Bescheinigungen müssen der Kommission bis 10. Februar übermittelt werden, worauf bis 30. April eine Entscheidung zu ergehen hat.

<sup>(40)</sup> 30 Zahlstellen gehörten zur Grundgesamtheit für die Zuverlässigkeitserklärung. Bei weiteren 15 Zahlstellen, für die die Bescheinigung modifiziert worden war, wurden die Gründe für diese Modifizierung untersucht.



Hof keine Schlussfolgerung dahin gehend, ob die Rechnungen der Zahlstellen wesentliche Fehler aufwiesen oder nicht.

5.60. Der Hof besuchte sieben bescheinigende Stellen, um ihre Arbeit zu überprüfen<sup>(41)</sup>. Die wichtigsten festgestellten Schwachstellen bezogen sich auf den Umfang und die Gründlichkeit der eingehenden Prüfungen und auf die Arbeit der nachgeordneten Stellen, einschließlich von Kontrollen an Ort und Stelle und Kontrollen der Vollständigkeit der Debitorenkonten. Diese Schwachstellen sollten ausgeräumt werden, damit sich anhand der Arbeit der bescheinigenden Stellen eine höhere Zuverlässigkeitsgewähr erlangen lässt. Im Jahr 2006 besuchte die Kommission die bescheinigenden Stellen von vier anderen Zahlstellen<sup>(42)</sup>. In ihrer allgemeinen Schlussfolgerung beschränkte sie sich auf die Feststellung, die Prüfungsmethoden der bescheinigenden Stellen lieferten hinreichende Zuverlässigkeitsgewähr für die Rechnungsabschlussentscheidung.

5.61. Die Kommission hat ein neues Wiedereinziehungsverfahren eingeführt<sup>(43)</sup>, das u. a. Übersichten über die wiedereinzuziehenden Beträge vorsieht. Die endgültigen Leitlinien für die Fertigstellung dieser Übersichten wurden aber erst im November 2006 herausgegeben. Die Prüfungsarbeit des Hofes in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Debitorenkonten lässt aus folgenden Gründen Zweifel an der Vollständigkeit der Übersichten aufkommen: Einschränkungen der Prüfungsurteile in den Bescheinigungen und Feststellung erheblicher Missstände in den Berichten, unvollständige Aufgabenerfüllung seitens einiger bescheinigender Stellen und unzureichende Angaben in einigen ihrer Berichte. Außerdem führte der von der Kommission vorgenommene Abgleich dieser Übersichten zu Änderungen in Übersichten, deren Richtigkeit bereits bescheinigt worden war.

5.62. Die Entscheidung über die Beträge nicht bereinigter Unregelmäßigkeiten, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu gleichen Teilen anzulasten sind („50/50-Regel“)<sup>(44)</sup>, wurde erstmals in die Rechnungsabschlussentscheidungen für 2006 aufgenommen: Der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten wurde jeweils ein Betrag von rund 130 Millionen Euro angelastet<sup>(45)</sup>. Ein zusätzlicher infolge von Unregelmäßigkeiten wiedereinzuziehender Betrag von 147 Millionen Euro, den die Mitgliedstaaten für uneinbringlich hielten, wurde zu 100 % zulasten des Gemeinschaftshaushalts verbucht<sup>(46)</sup>. Das neue Verfahren sieht vor, dass der Gemeinschaft auf der Grundlage der Informationen der Mitgliedstaaten erhebliche Beträge angelastet werden. Daher muss die Kommission nunmehr umfassendere Weiterverfolgungsmaß-

---

<sup>(41)</sup> DAF-Irland, AGEA und AGREA-Italien, BIRB-Belgien, FAGA-Spanien, ONIC-Frankreich, Opekepe-Griechenland.

<sup>(42)</sup> ARBEA-Italien, Ifadap-Portugal, Landwirtschaftsministerium-Luxemburg, MVH-Ungarn.

<sup>(43)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90).

<sup>(44)</sup> Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

<sup>(45)</sup> Zusätzliche Beträge können der Gemeinschaft angelastet werden, wenn die verbleibenden Konten abgerechnet wurden.

<sup>(46)</sup> Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

nahmen durchführen, um sicherzustellen, dass die Forderungen tatsächlich zulasten der Gemeinschaft gehen sollten.

#### Konformitätsabschluss

5.63. Ziel von Konformitätsentscheidungen ist es, Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen, wenn die Kommission eine Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften festgestellt hat. Der Konformitätsabschluss dient dem für die Landwirtschaft zuständigen Generaldirektor außerdem als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben des EAGFL. Eine Analyse des Systems brachte folgende Schwachstellen zutage:

- a) Die Konformitätsentscheidungen bezogen sich nicht auf die im Jahr der Entscheidungen geleisteten Zahlungen an die Endbegünstigten. Sie deckten gewöhnlich mehrere Ausgabenjahre ab und ergingen erst Jahre später. Ende 2006 war der Rechnungsabschluss noch für kein Jahr nach 1998 vollständig vollzogen.
- b) Im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2006 der Generaldirektion Landwirtschaft wird im Kapitel über die Zuverlässigkeit auf die in der Jahresrechnung für 2006 ausgewiesenen Eventualforderungen in Höhe von 1 472 Millionen Euro<sup>(47)</sup> verwiesen, mit denen die Auswirkungen künftiger finanzieller Berichtigungen vorausgeschätzt werden sollen. Durch diese Art der buchmäßigen Erfassung werden den Nutzern der Jahresrechnung bessere Informationen an die Hand gegeben, doch erlangen der Hof oder die Kommission dadurch keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.
- c) Die Kosten der finanziellen Berichtigungen werden von den Mitgliedstaaten getragen, und zwar gewöhnlich vom Steuerzahler und nicht etwa von den Empfängern der vorschriftswidrig gezahlten Beihilfen.
- d) Es gab keine Belege dafür, dass die Zahl der von der Kommission durchgeführten Prüfungen ausreichte, um die in den Risikoanalysen der Kommission ermittelten Risiken abzudecken. Die Prüfungen auf der Ebene der Begünstigten werden auf der Grundlage der verfügbaren Zeit bestimmt, anstatt auf der Grundlage feststehender Anweisungen für die Prüfer. Die durchgeführten Prüfungen umfassten nicht systematisch eine Überprüfung des Vorhandenseins und der Genauigkeit der Informationen in den Erklärungen auf der Ebene der Begünstigten.
- e) Die Methode zur Berechnung der auszuschließenden Ausgaben besteht in den meisten Fällen in der Anwendung eines „Pauschalsatzes“, d. h., ein bestimmter Prozentsatz der insgesamt gezahlten Beihilfe wird wiedereingezogen. Da diese Methode auf dem Schweregrad der Unzulänglichkeiten des Kontrollsystems und nicht auf dem Wert der festgestellten Unregelmäßigkeiten beruht, lässt sich kein konkreter Bezug zwischen den durch Konformitätsentscheidungen wiedereingezogenen Beträgen und den tatsächlichen Beträgen vorschriftswidriger Zahlungen herstellen.

---

<sup>(47)</sup> Tabelle 9 der Vermögensübersicht.

5.64. Der Hof prüfte drei finanzielle Berichtigungen, die aufgrund der drei im Jahr 2006 erlassenen, den Zeitraum 1999-2005 betreffenden Konformitätsentscheidungen erfolgt waren und 25 % des Betrags der vorgenommenen Berichtigungen ausmachten<sup>(48)</sup>. Dazu sind folgende Bemerkungen anzuführen:

- a) Angesichts der begrenzten verfügbaren Mittel werden die Konformitätsprüfungen der Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt. Wegen der Zweijahresfrist besteht daher das Risiko, dass Ausgaben nicht rechtzeitig überprüft werden, um noch berichtigt werden zu können<sup>(49)</sup>. Der Hof stellte fest, dass für vorschriftswidrige Zahlungen, die sich schätzungsweise auf höchstens 100 Millionen Euro beliefen, keine Berichtigungen vorgenommen werden konnten, da sie erst nach Verstreichen der betreffenden Frist aufgedeckt wurden.
- b) Bei den geprüften Berichtigungen benötigte die Kommission für diese komplizierten Fälle von der zu Anfang durchgeführten Prüfung bis zur Konformitätsentscheidung zwischen vier und sieben Jahre, was die Beendigung der Abschlussverfahren für die betreffenden Haushaltsjahre verzögerte.

### ***Schlussfolgerungen und Empfehlungen***

5.65. Die Ausgaben für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL-Garantie weisen Fehler auf, die trotz Abschwächungstendenz noch immer wesentlich sind. Das InVeKoS ist bei ordnungsgemäßer Anwendung ein wirksames Kontrollsystem, mit dem das Risiko von Fehlern oder vorschriftswidrigen Ausgaben verringert wird. In Griechenland ist dies jedoch nicht der Fall.

5.66. Konzeption und Umsetzung der Betriebsprämienregelung verringern das Risiko vorschriftswidriger Zahlungen an die Betriebsinhaber. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch bestimmte Kernelemente der Betriebsprämienregelung nicht ordnungsgemäß angewandt: Irland, Österreich und das Vereinigte Königreich erweiterten die Konsolidierung der Ansprüche über die Verordnungsbestimmungen hinaus (siehe Ziffern 5.22-5.24).

5.67. Das Vereinigte Königreich hielt sich nicht an die Gemeinschaftsvorschriften, indem es Landbesitzern für an Betriebsinhaber verpachtete und von diesen bewirtschaftete Flächen Ansprüche zuwies und Betriebsprämien sowie Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums zahlte (siehe Ziffern 5.20-5.21).

---

<sup>(48)</sup> Entscheidung 2006/334/EG der Kommission vom 28. April 2006 (ABl. L 124 vom 11.5.2006), Entscheidung 2006/554/EG der Kommission vom 27. Juli 2006 (ABl. L 218 vom 9.8.2006), Entscheidung 2006/932/EG der Kommission vom 14. Dezember 2006 (ABl. L 355 vom 15.12.2006).

<sup>(49)</sup> Berichtigungen dürfen für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Mitteilung der Prüfungsergebnisse vorgenommen werden, Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

5.68. Die nationalen Obergrenzen wurden zwar nicht überschritten, doch wurde festgestellt, dass ein Viertel der auf der Ebene der Endbegünstigten geprüften Zahlungen überhöht war. Allerdings sind die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen insgesamt gesehen gering (siehe Ziffer 5.38).

5.69. Der Hof hat festgestellt, dass zu den neuen Beihilfeempfängern Eisenbahngesellschaften, Reitklubs/Pferdezuchtvereine, Golf-/Freizeitklubs und Stadtverwaltungen in Dänemark, Deutschland, Schweden und im Vereinigten Königreich gehören (siehe Ziffern 5.25-5.27). Die Zuweisung von Ansprüchen an Landbesitzer, die nie eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben und lediglich den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ihrer Flächen erhalten, hat insbesondere im Rahmen des dynamischen Hybridmodells zu einem deutlichen Effekt der Umverteilung der EU-Beihilfe von den Betriebsinhabern hin zu den Landbesitzern geführt (siehe Ziffer 5.28). Die Behörden des Vereinigten Königreichs legten für mit Investitionen verbundene Zuweisungen von Ansprüchen aus der nationalen Reserve unangemessene Kriterien fest (siehe Ziffern 5.33-5.34).

5.70. Die Rechtsvorschriften für die Betriebsprämienregelung überließen es den Mitgliedstaaten, die Modalitäten für die Zuweisung von Ansprüchen aus der nationalen Reserve festzulegen und über die Behandlung unerwarteter Gewinne zu entscheiden (siehe Ziffern 5.29-5.34). Die gleichen Probleme wurden von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und sogar innerhalb der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gelöst, sodass die Begünstigten im Rahmen der Regelung keine Gleichbehandlung erfahren.

5.71. Die Kommission sollte diese Folgen bei der Durchführung des im März 2008 fälligen „Gesundheitschecks“<sup>(50)</sup> berücksichtigen.

5.72. Bei den Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum besteht im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen die Tendenz zu hohen Fehlerquoten, da die Betriebsinhaber die (oft komplexen) Förderfähigkeitsbedingungen nicht einhalten. Die Kommission sollte in angemessener Weise prüfen, inwieweit die Förderfähigkeitsbedingungen für diese Maßnahmen sinnvoll sind.

5.73. Aufgrund der Art der nach der Zahlung durchgeführten Kontrollen<sup>(51)</sup> und nach wie vor bestehender Mängel bei ihrer Durchführung lässt sich nur eingeschränkte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in den vergangenen Jahren getätigten Zahlungen erlangen.

---

<sup>(50)</sup> Erklärung 3 im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 betreffend die Überprüfung des Finanzrahmens.

<sup>(51)</sup> Nachgängige Kontrollen in Bezug auf die Maßnahmen des Jahres 2006 werden im Zeitraum Juli 2007 bis Juli 2008 durchgeführt. Diese Kontrollen können sich auch auf andere Maßnahmen als die des Jahres 2006 beziehen. Die Ergebnisse sind der Kommission bis spätestens 1. Januar 2009 zu übermitteln, wonach die Kommission eine Überprüfung vornehmen und beschließen kann, Ausgaben auszuschließen. Aus diesem Hof kann der Hof für die EAGFL-Vorgänge des Jahres 2006 keine Zuverlässigkeitsgewähr erlangen.

5.74. Ehe die Funktionsweise des Systems der Waren- und Substitutionskontrollen bei der Ausfuhr von Sendungen, für die Erstattungen geleistet werden, als zuverlässig betrachtet werden kann, sind Verbesserungen erforderlich, um die vom Hof und vom Rechnungsabschlussreferat der Kommission festgestellten Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

5.75. Die Rechnungsabschlussentscheidungen der Kommission beziehen sich auf die Zuverlässigkeit der Rechnungen. Die von den bescheinigenden Stellen ausgestellten Bescheinigungen beziehen sich nicht auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Die Anträge auf EU-Beihilfen werden von ihnen gewöhnlich nicht an Ort und Stelle überprüft. Zur Erhöhung der Zuverlässigkeitsgewähr, die anhand dieses Elements des Abschlusses erlangt werden kann, sollten die Kommissionsdienststellen einer ausreichenden Zahl von bescheinigenden Stellen regelmäßige Prüfbesuche abstatten und sicherstellen, dass ihre Aktenprüfungen in Bezug auf die Bescheinigungen und Berichte der bescheinigenden Stellen unter Bedingungen stattfinden, die ausreichend umfangreiche und gründliche Prüfungen gewährleisten.

5.76. Obwohl die Rechnungsabschlussysteme (und die nach der Zahlung durchgeführten Kontrollen) darauf ausgerichtet sind, nicht mit den Gemeinschaftsvorschriften in Einklang stehende Ausgaben auszuschließen, geschieht dies derzeit nicht auf der Ebene der Zahlungen an die Endbegünstigten<sup>(52)</sup>. Es liegen noch keine vom Hof als angemessen betrachtete Angaben oder Schätzungen der Kommission über das Ausmaß der im Rahmen der GAP finanzierten vorschriftswidrigen Zahlungen vor<sup>(53)</sup>.

5.77. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge auf der Ebene der Endbegünstigten bieten, und dafür sorgen, dass vorschriftswidrige Zahlungen wiedereingezogen werden. Um dies zu erreichen, schlug der Hof verschiedene Optionen vor. Die Auswirkungen der von der Kommission getroffenen Wahl, die bescheinigenden Stellen stärker mit der Überprüfung und Bestätigung der InVeKoS-Kontrollstatistiken und der Kontrollen nach der Zahlung zu befassen, können erst später beurteilt werden. Wenn die Kommission jedoch die Arbeit Dritter als Quelle für die eigene Zuverlässigkeitsgewähr heranzieht, sollte sie sich ausreichend absichern, dass sie sich auf diese Arbeit verlassen kann.

5.78. Die Konformitätsentscheidungen der Kommission sind noch für kein Jahr nach 1998 vollständig. Da diese Entscheidungen für die Ausgaben des Jahres 2006 erst in den nächsten Jahren ergehen werden, sind die Ausgaben noch vorläufig. Eine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen der Gemeinschaft zugrunde liegenden Vorgänge kann erst dann gegeben werden, wenn ein vollständiges Abschlussverfahren eingerichtet ist und Anwendung findet.

---

<sup>(52)</sup> Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2005, Ziffer 5.56.

<sup>(53)</sup> Um die Häufigkeit von Unregelmäßigkeiten abschätzen zu können, sollte eine angemessene Stichprobenmethode festgelegt und genau definiert werden (Stellungnahme Nr. 2/2004 zum Modell der „Einzigen Prüfung“, Ziffer 48) und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auf der Ebene der Begünstigten überprüft werden (Stellungnahme Nr. 1/2005 zur Finanzierung der GAP, Ziffer 24).

## WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER BEMERKUNGEN

### *Wiedereinzahlungen vorschriftswidriger Zahlungen*

5.79. In seinem Sonderbericht Nr. 3/2004 über die Wiedereinziehung vorschriftswidriger Zahlungen verwies der Hof auf eine Reihe schwerwiegender Mängel im System der Erfassung, Wiedereinziehung bzw. Abschreibung vorschriftswidriger Zahlungen.

5.80. Rat und Kommission reagierten größtenteils positiv, indem sie folgende Maßnahmen trafen:

- a) Um die noch nicht gelösten Fälle von Unregelmäßigkeiten betreffend Beträge von jeweils über 0,5 Millionen Euro<sup>(54)</sup> zu klären/abzuschließen, wurde eine gemeinsame Task Force Einziehungen (TFR) eingerichtet. Deren Arbeit führte zu einer Kommissionsentscheidung<sup>(55)</sup>, durch die 317 Millionen Euro<sup>(56)</sup> den Mitgliedstaaten und 176 Millionen Euro dem Gemeinschaftshaushalt angelastet wurden.
- b) Es wurden neue Verpflichtungen für die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten und deren Behandlung eingeführt<sup>(57)</sup> und Schritte eingeleitet, um die Zuständigkeiten der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des OLAF in Bezug auf die finanzielle Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten zu klären (allerdings müssen die beiden Parteien den Entwurf einer Vereinbarung noch unterzeichnen).
- c) Bei rund 2 600 Fällen, die vor 1999 gemeldet wurden und unter dem Schwellenwert von 500 000 Euro lagen (Gesamtbetrag von 168,7 Millionen Euro<sup>(58)</sup>), wird der ab 16. Oktober 2006 geltende „50/50-Ansatz“<sup>(59)</sup> angewandt.

5.81. Einige wichtige Punkte müssen jedoch noch behandelt werden:

- a) Die Kommission ist noch nicht in der Lage, den Fall „Jordanien/Irak“, in dem es um gefälschte Ankunfts nachweise für Ausfuhren von Fleisch und Geflügel und damit verbundene angeblich vorschriftswidrige Zahlungen in Höhe von 35 Millionen Euro geht,

---

<sup>(54)</sup> Fälle, die der Kommission vor 1999 gemeldet wurden.

<sup>(55)</sup> Entscheidung 2006/678/EG der Kommission vom 3. Oktober 2006 (ABl. L 278 vom 10.10.2006, S. 24).

<sup>(56)</sup> 165 Fälle, von denen sich 157 auf Italien beziehen.

<sup>(57)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 56).

<sup>(58)</sup> Stand zum 14. November 2005.

<sup>(59)</sup> Die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung werden zu 50% von den Mitgliedstaaten und zu 50% vom Gemeinschaftshaushalt getragen, wenn die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier/acht Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung erfolgt ist bzw. nicht Gegenstand einer Entscheidung der nationalen Gerichte war. In der Rechnungsabschlussentscheidung von April 2007 wurden die meisten genannten Fälle noch nicht entschieden, da die Rechnungen der AGEA in Italien abgetrennt wurden.

endgültig abzuschließen, da im Juni 2007 noch immer Rechtsverfahren anhängig waren, einschließlich eines beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens.

- b) Die Anwendung des neuen 50/50-Rechnungsabschlussverfahrens bei den 2 600 Task-Force-Fällen von geringerem Wert erfordert, dass die Kommission Weiterverfolgungsmaßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die der Gemeinschaft im Rahmen dieses Verfahrens angelasteten Beträge korrekt sind.
- c) Die Erörterung des zweiten Kommissionsberichts über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates (so genannte „Schwarze Liste“) hat noch nicht zu einer operationellen Schlussfolgerung geführt, da das Europäische Parlament noch keine Stellungnahme dazu abgegeben hat.

### ***Olivenöl***

5.82. In seinem vorangehenden Jahresbericht<sup>(60)</sup> meldete der Hof Bedenken in Bezug auf die Zuverlässigkeit des geografischen Informationssystems (GIS) für den Olivenanbau an. Für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 führte der Hof in den wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten (Griechenland, Spanien und Italien) eine besondere Prüfung der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl durch.

5.83. Im Rahmen der Prüfung wurden 50 Zahlungsakten untersucht, von denen 33 an Ort und Stelle kontrolliert wurden. Acht Betriebsinhaber (24 %) hatten mindestens 5 % mehr Ölbäume gemeldet, als gezählt wurden. Zwei dieser Meldungen führten zu erheblich überhöhten Zahlungen.

5.84. Die Prüfung erbrachte die Bestätigung, dass die zuvor ermittelten Schwachstellen weiterhin bestehen und dass das GIS in allen drei Mitgliedstaaten weder vollständig noch zuverlässig ist. Da die GIS-Daten zur Berechnung der Ansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung herangezogen werden<sup>(61)</sup>, wird der Hof diesem Aspekt bei seiner Prüfung der Ausgaben des Jahrs 2007 besondere Aufmerksamkeit widmen.

### **SONDERBERICHTE**

5.85. Der Hof veröffentlichte in den letzten zwölf Monaten einen den Bereich Landwirtschaft betreffenden Sonderbericht: Waren- und Substitutionskontrollen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, für die eine Erstattung gewährt wird (Sonderbericht Nr. 4/2007). Dieser kann auf der Website des Hofes ([www.eca.europa.eu](http://www.eca.europa.eu)) abgerufen werden.

---

<sup>(60)</sup> Siehe Ziffern 5.25-5.27.

<sup>(61)</sup> Die Hektarzahl, die für die Bestimmung der Zahl der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen ist, basiert auf einem Algorithmus, bei dem die Olivenhainfläche anhand des Standorts der beihilfefähigen Ölbäume durch automatische Datenverarbeitung mit Hilfe des GIS ermittelt wird.

**Tabelle 5.1 – Zahlstellen in der Reihenfolge der von ihnen im Jahr 2006 gemeldeten Ausgaben**

Nr.	Mitgliedstaat	Zahlstelle	Gemeldeter Betrag in Millionen Euro (¹)	In % des Gesamtbetrags	Modifizierte Bescheinigungen (²)	Abgetrennte Rechnungen (³)
1	Frankreich	ONIC	4 263,0	8,5 %	X	
2	Italien	AGEA	3 307,3	6,6 %	X	X
3	Griechenland	OPEKEPE	3 083,2	6,2 %		
4	Vereinigtes Königreich	RPA	2 925,2	5,8 %		
5	Polen	ARiMR	1 964,8	3,9 %	X	
6	Spanien	Andalucía	1 806,0	3,6 %		
7	Irland	DAF	1 723,3	3,4 %		
8	Frankreich	OFIVAL	1 646,2	3,3 %		
9	Deutschland	Bayern, Landwirtschaft	1 260,4	2,5 %		
10	Dänemark	DFFE	1 163,3	2,3 %		
11	Frankreich	CNASEA	1 025,3	2,0 %		
12	Spanien	Castilla – La Mancha	912,9	1,8 %		
13	Deutschland	Niedersachsen	905,8	1,8 %		
14	Ungarn	MVH	890,2	1,8 %		
15	Portugal	INGA	879,8	1,8 %	X	
16	Finnland	MMM	824,4	1,6 %		
17	Vereinigtes Königreich	SERAD	679,5	1,4 %		
18	Spanien	Aragón	560,2	1,1 %		
19	Deutschland	Nordrhein-Westfalen LWK	527,7	1,1 %		
20	Italien	AVEPA	498,4	1,0 %	X	
21	Italien	AGREA	426,8	0,9 %	X	
22	Spanien	Cataluña	396,8	0,8 %		
23	Belgien	BIRB	393,5	0,8 %		
24	Deutschland	Schleswig-Holstein	371,3	0,7 %		
25	Deutschland	Hamburg-Jonas	313,5	0,6 %		
26	Litauen	NMA	308,0	0,6 %	X	X (⁴)
27	Deutschland	Thüringen	293,8	0,6 %	X	
28	Belgien	Région Wallonne	272,7	0,5 %	X	
29	Deutschland	Rheinland-Pfalz	215,1	0,4 %		
30	Spanien	Galicia	175,4	0,4 %		
<b>Unter die DAS 2006 fallende Zahlstellen</b>		<b>Zwischensumme</b>	<b>34 013,8</b>	<b>68,0 %</b>		
31	Österreich	AMA	1 234,6	2,5 %		
32	Frankreich	ONIEP	1 077,2	2,2 %		
33	Spanien	Castilla – León	966,4	1,9 %		
34	Frankreich	ONIOL	930,7	1,9 %	X	
35	Schweden	SJV	918,3	1,8 %		
36	Spanien	Extremadura	686,9	1,4 %		
37	Italien	Region Lombar die	543,4	1,1 %	X	
38	Deutschland	Baden-Württemberg	514,5	1,0 %		X
39	Tschechische Republik	SAIF	497,5	1,0 %		
40	Deutschland	Mecklenburg-Vorpommern	447,8	0,9 %	X	
41	Niederlande	PZ	447,4	0,9 %		
42	Frankreich	VINIFLOR	446,6	0,9 %	X	
43	Deutschland	Brandenburg	443,7	0,9 %		
44	Deutschland	Sachsen-Anhalt	411,2	0,8 %		
45	Italien	FINPIEMONTE	381,5	0,8 %	X	
46	Niederlande	Dienst Regelungen	365,3	0,7 %		
47	Deutschland	Sachsen	355,3	0,7 %	X	
48	Vereinigtes Königreich	DARD	350,3	0,7 %		
49	Spanien	FEGA	333,8	0,7 %		
50	Vereinigtes Königreich	NAW	333,5	0,7 %		
51	Belgien	ALV	277,2	0,6 %		



Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2006

Nr.	Mitgliedstaat	Zahlstelle	Gemeldeter Betrag in Millionen Euro (¹)	In % des Gesamtbetrags	Modifizierte Bescheinigungen (²)	Abgetrennte Rechnungen (³)
52	Slowakei	APA	266,1	0,5 %	X	X
53	Deutschland	Hessen	249,7	0,5 %		
54	Niederlande	HPA	233,5	0,5 %		
55	Italien	ARTEA	232,8	0,5 %	X	
56	Frankreich	AUP	208,1	0,4 %	X	
57	Deutschland	BLE	178,0	0,4 %		
58	Polen	ARR	175,3	0,4 %		
59	Spanien	Valencia	174,6	0,3 %		
60	Slowenien	AAMRD	159,1	0,3 %		
61	Frankreich	FIRS	153,9	0,3 %		
62	Spanien	Navarra	137,1	0,3 %		
63	Lettland	RSS	136,6	0,3 %		
64	Spanien	Murcia	125,5	0,3 %		
65	Italien	ARBEA	124,3	0,2 %	X	X
66	Frankreich	ONIGC	113,6	0,2 %	X	
67	Frankreich	ONIVINS	108,6	0,2 %		
68	Spanien	Canarias	99,0	0,2 %		
69	Italien	SAISA	91,4	0,2 %		
70	Spanien	Asturias	85,2	0,2 %	X	
71	Spanien	País Vasco	75,9	0,2 %		
72	Estland	PRIA	75,3	0,2 %		
73	Frankreich	ODEADOM	74,8	0,1 %		
74	Niederlande	PT	72,4	0,1 %		
75	Frankreich	ONIFLHOR	68,6	0,1 %	X	
76	Portugal	IFADAP	68,4	0,1 %	X	X
77	Spanien	Madrid	58,4	0,1 %		
78	Niederlande	PVE	54,3	0,1 %		
79	Frankreich	ONILAIT	52,1	0,1 %		
80	Zypern	CAPO	48,5	0,1 %		
81	Luxemburg	Min. Agric.	46,9	0,1 %		
82	Spanien	La Rioja	45,9	0,1 %		
83	Spanien	Cantabria	44,2	0,1 %		
84	Niederlande	DLG	44,0	0,1 %		
85	Österreich	ZA Salzburg	37,6	0,1 %		
86	Spanien	Baleares	34,4	0,1 %		
87	Deutschland	Saarland	23,1	0,0 %		
88	Vereinigtes Königreich	FC	18,5	0,0 %		
89	Deutschland	Bayern, Umwelt	16,6	0,0 %	X	X
90	Italien	ENR	15,6	0,0 %		
91	Malta	MRAE	9,3	0,0 %		
92	Frankreich	OFIMER	8,9	0,0 %		
93	Deutschland	Hamburg	7,2	0,0 %		
94	Vereinigtes Königreich	CCW	5,3	0,0 %		
95	Deutschland	Nordrhein-Westfalen LfEJ	5,1	0,0 %		
96	Deutschland	Bremen	3,6	0,0 %		
97	Spanien	FROM	2,4	0,0 %		
98	Irland	DCMNR	0,6	0,0 %		
		<b>Zwischensumme</b>	<b>16 033,4</b>	<b>32,0 %</b>		
		<b>Insgesamt</b>	<b>50 047,2</b>	<b>100,0 %</b>		

Quelle: Zusammenfassender Bericht der Kommission über den Rechnungsabschluss des EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 2006.

(¹) In Konformitätsentscheidungen enthaltene Berichtigungen in Höhe von – 64,8 Millionen Euro (Spanien), – 152,1 Millionen Euro (Italien) bzw. – 0,3 Millionen Euro (Niederlande) sind nicht berücksichtigt, da sie nicht einzelnen Zahlstellen zugeordnet werden können.

(²) Darunter fallen ein eingeschränktes Prüfungsurteil, Einschränkungen des Prüfungsumfanges oder die Hervorhebung eines Sachverhalts.

(³) Von den Rechnungsabschlussentscheidungen abgetrennte Rechnungen: Die bescheinigenden Stellen wurden aufgefordert, diesbezüglich weitere Arbeit durchzuführen oder weitere Informationen zu liefern.

(⁴) Nur Rechnungen über Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wurden abgetrennt.

**Tabelle 5.2 – Flächenbeihilfen, Futterflächen und andere Kulturen – Im Jahr 2005 durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen von Anträgen (Zahlungen im Jahr 2006)**

Mitgliedstaaten	Eingereichte Anträge			Kontrollierte Anträge				
	Anzahl	Fläche (ha)	Durchschnittl. Fläche (ha)	Anzahl	%	Fläche (ha)	%	Durchschnittl. Fläche (ha)
<b>Belgien</b>	43 430	1 057 350,81	24	2 930	6,7	119 400,66	11,3	41
<b>Dänemark</b>	69 474	2 733 746,86	39	4 150	6,0	173 452,08	6,3	42
<b>Deutschland</b>	386 237	16 825 485,63	44	21 968	5,7	1 223 309,75	7,3	56
<b>Irland</b>	129 187	4 830 161,00	37	7 695	6,0	349 026,00	7,2	45
<b>Italien</b>	662 539	8 412 971,00	13	38 760	5,9	949 459,22	11,3	24
<b>Luxemburg</b>	2 006	122 846,14	61	130	6,5	8 056,70	6,6	62
<b>Österreich</b>	132 244	2 348 035,15	18	8 131	6,1	187 720,67	8,0	23
<b>Portugal</b>	138 883	2 445 810,32	18	7 864	5,7	558 980,18	22,9	71
<b>Schweden</b>	84 454	3 171 490,67	38	5 247	6,2	201 003,62	6,3	38
<b>Vereinigtes Königreich</b>	198 078	15 300 055,19	77	10 357	5,2	1 675 942,00	11,0	162
<b>EU-10 insgesamt 2005<sup>(1)</sup></b>	<b>1 846 532</b>	<b>57 247 952,77</b>	<b>31</b>	<b>107 232</b>	<b>5,8</b>	<b>5 446 350,87</b>	<b>9,5</b>	<b>51</b>
EU-10 insgesamt 2004	1 576 525	50 678 823,20	32	102 780	6,5	4 389 417,33	8,7	43
<b>Griechenland</b>	318 768	4 111 168,74	13	38 503	12,1	1 239 442,18	30,1	32
<b>Spanien</b>	451 929	16 441 131,63	36	42 912	9,5	1 873 231,00	11,4	44
<b>Frankreich</b>	391 787	25 481 183,83	65	22 425	5,7	1 791 403,51	7,0	80
<b>Niederlande</b>	52 358	828 546,15	16	6 522	12,5	137 551,00	16,6	21
<b>Finnland</b>	65 219	2 102 180,12	32	4 151	6,4	140 872,40	6,7	34
<b>Malta</b>	3 961	4 417,15	1	372	9,4	1 061,77	24,0	3
<b>Slowenien</b>	61 169	388 952,48	6	5 149	8,4	46 779,93	12,0	9
<b>EU-7 insgesamt 2005<sup>(1)</sup></b>	<b>1 345 191</b>	<b>49 357 580,10</b>	<b>37</b>	<b>120 034</b>	<b>8,9</b>	<b>5 230 341,79</b>	<b>10,6</b>	<b>44</b>
<b>EU-17 insgesamt 2005</b>	<b>3 191 723</b>	<b>106 605 532,87</b>	<b>33</b>	<b>227 266</b>	<b>7,1</b>	<b>10 676 692,66</b>	<b>10,0</b>	<b>47</b>
EU-15 insgesamt 2004	2 829 381	98 852 502,22	35	221 028	7,8	9 382 645,37	9,5	42
EU-15 insgesamt 2003 <sup>(2)</sup>	2 840 153	98 843 983,00	35	230 170	8,1	11 309 077,00	11,4	49
EU-15 insgesamt 2002	2 894 917	97 955 796,00	34	248 572	8,6	11 656 029,00	11,9	47
<b>Tschechische Republik</b>	20 251	3 490 297,79	172	1 455	7,2	172 348,94	4,9	118
<b>Estland</b>	19 136	846 403,60	44	1 353	7,1	176 583,74	20,9	131
<b>Zypern</b>	41 470	164 780,51	4	3 138	7,6	49 274,20	29,9	16
<b>Lettland</b>	78 781	1 498 451,19	19	6 124	7,8	382 704,18	25,5	62
<b>Litauen</b>	225 402	2 568 705,71	11	12 337	5,5	278 460,87	10,8	23
<b>Ungarn</b>	205 293	5 048 877,59	25	14 536	7,1	304 023,96	6,0	21
<b>Polen</b>	1 484 624	14 253 733,11	10	93 323	6,3	1 162 866,47	8,2	12
<b>Slowakei</b>	13 531	1 825 195,37	135	1 575	11,6	484 524,83	26,5	308
<b>EU-8 insgesamt 2005</b>	<b>2 088 488</b>	<b>29 696 444,87</b>	<b>14</b>	<b>133 841</b>	<b>6,4</b>	<b>3 010 787</b>	<b>10,1</b>	<b>22</b>
EU-10 insgesamt 2004 <sup>(3)</sup>	2 077 233	29 371 245,00	14	124 668	6,0	3 834 258,00	13,1	31
<b>EU-25 insgesamt 2005</b>	<b>5 280 211</b>	<b>136 301 978</b>	<b>26</b>	<b>361 107</b>	<b>6,8</b>	<b>13 687 480</b>	<b>10,0</b>	<b>38</b>
EU-25 insgesamt 2004	4 906 614	128 223 747	26	345 696	7,0	13 216 903	10,3	38

NB 1: Im Rahmen der Fernerkundung werden zur Überprüfung der InVeKoS-Anträge Satelliten- oder Luftaufnahmen herangezogen.

NB 2: Die im Jahr n durchgeführten Kontrollen beziehen sich auf die Zahlungen im Jahr n+1.

Quellen: Der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung von den Mitgliedstaaten übermittelte InVeKoS-Statistiken.

Jährlicher Tätigkeitsbericht 2006 – Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

(<sup>1</sup>) Die Kommission nahm im Jahr 2005 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

(<sup>2</sup>) Die Kommission nahm im Jahr 2006 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

(<sup>3</sup>) Die Kommission nahm im Jahr 2007 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

## Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2006

Mitgliedstaaten	Anträge mit Fehlern				Nach Zufallsauswahl kontrollierte Anträge			
	Anzahl	%	Fläche (ha)	%	Anzahl	%	Fläche (ha)	%
<b>Belgien</b>	609	20,8	541,54	0,5	687	23,4	14 490,60	12,1
<b>Dänemark</b>	1 273	30,7	1 217,04	0,7	889	21,4	30 148,98	17,4
<b>Deutschland</b>	10 088	45,9	7 021,09	0,6	4 949	22,5	232 854,01	19,0
<b>Irland</b>	1 863	24,2	2 227,00	0,6	1 422	18,5	54 115,09	15,5
<b>Italien</b>	4 087	10,5	9 176,00	1,0	9 631	24,8	116 336,77	12,3
<b>Luxemburg</b>	123	94,6	138,15	1,7	27	20,8	1 838,72	22,8
<b>Österreich</b>	1 681	20,7	1 303,90	0,7	2 558	31,5	67 513,45	36,0
<b>Portugal</b>	2 699	34,3	6 972,42	1,2	5 257	66,8	335 304,79	60,0
<b>Schweden</b>	2 472	47,1	2 832,65	1,4	1 871	35,7	77 435,86	38,5
<b>Vereinigtes Königreich</b>	5 675	54,8	9 258,00	0,6	2 157	20,8	181 028,19	10,8
<b>EU-10 insgesamt 2005<sup>(1)</sup></b>	<b>30 570</b>	<b>28,5</b>	<b>40 687,79</b>	<b>0,7</b>	<b>29 448</b>	<b>27,5</b>	<b>1 111 066,46</b>	<b>20,4</b>
EU-10 insgesamt 2004	49 863	48,5	102 017,33	2,3	20 114	19,6	806 796,95	18,4
<b>Griechenland</b>	12 003	31,2	29 577,44	2,4	7 318	19,0	78 555,17	6,3
<b>Spanien</b>	17 002	39,6	44 205,00	2,4	8 788	20,5	339 989,80	18,1
<b>Frankreich</b>	10 467	46,7	12 305,08	0,7	5 152	23,0	376 748,88	21,0
<b>Niederlande</b>	2 598	39,8	3 150,89	2,3	841	12,9	13 881,92	10,1
<b>Finnland</b>	2 329	56,1	1 630,23	1,2	1 022	24,6	29 836,58	21,2
<b>Malta</b>	301	80,9	217,86	20,5	55	14,8	77,57	7,3
<b>Slowenien</b>	747	14,5	314,56	0,7	946	18,4	5 095,79	10,9
<b>EU-7 insgesamt 2005<sup>(1)</sup></b>	<b>45 447</b>	<b>37,9</b>	<b>91 401,06</b>	<b>1,7</b>	<b>24 122</b>	<b>20,1</b>	<b>844 185,71</b>	<b>16,1</b>
<b>EU-17 insgesamt 2005</b>	<b>76 017</b>	<b>33,4</b>	<b>132 088,85</b>	<b>1,2</b>	<b>53 570</b>	<b>23,6</b>	<b>1 955 252,17</b>	<b>18,3</b>
EU-15 insgesamt 2004	93 480	42,3	187 358,00	2,0	33 644	15,2	1 386 255,27	14,8
EU-15 insgesamt 2003 <sup>(2)</sup>	97 729	42,5	199 740,00	1,8	58 241	25,3	1 928 924,38	17,1
EU-15 insgesamt 2002	94 717	38,1	198 079,00	1,7	58 313	23,5	2 361 830,00	20,3
<b>Tschechische Republik</b>	750	51,5	2 491,00	1,4	285	19,6	33 305,74	19,3
<b>Estland</b>	927	68,5	5 685,48	3,2	227	16,8	5 824,79	3,3
<b>Zypern</b>	2 812	89,6	7 380,83	15,0	300	9,6	2 917,62	5,9
<b>Lettland</b>	3 233	52,8	11 084,54	2,9	911	14,9	12 425,20	3,2
<b>Litauen</b>	4 622	37,5	7 927,10	2,8	3 044	24,7	35 505,47	12,8
<b>Ungarn</b>	3 983	27,4	6 159,56	2,0	3 537	24,3	102 525,46	33,7
<b>Polen</b>	11 236	12,0	4 271,06	0,4	17 486	18,7	125 238,06	10,8
<b>Slowakei</b>	790	50,2	9 796,42	2,0	334	21,2	45 787,05	9,4
<b>EU-8 insgesamt 2005</b>	<b>28 353</b>	<b>21,2</b>	<b>54 796</b>	<b>1,8</b>	<b>26 124</b>	<b>19,5</b>	<b>363 529,39</b>	<b>12,1</b>
EU-10 insgesamt 2004 <sup>(3)</sup>	40 351	32,4	67 945,00	1,8	25 945	20,8	385 051,43	10,0
<b>EU-25 insgesamt 2005</b>	<b>104 370</b>	<b>28,9</b>	<b>186 885</b>	<b>1,4</b>	<b>79 694</b>	<b>22,1</b>	<b>2 318 782</b>	<b>16,9</b>
EU-25 insgesamt 2004	133 831	38,7	255 302,00	1,9	59 589	17,2	1 771 306,70	13,4

NB 1: Im Rahmen der Fernerkundung werden zur Überprüfung der InVeKoS-Anträge Satelliten- oder Luftaufnahmen herangezogen.

NB 2: Die im Jahr n durchgeführten Kontrollen beziehen sich auf die Zahlungen im Jahr n+1.

Quellen: Der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung von den Mitgliedstaaten übermittelte InVeKoS-Statistiken.

Jährlicher Tätigkeitsbericht 2006 – Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

(<sup>1</sup>) Die Kommission nahm im Jahr 2005 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

(<sup>2</sup>) Die Kommission nahm im Jahr 2006 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

(<sup>3</sup>) Die Kommission nahm im Jahr 2007 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

## Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2006

Mitgliedstaaten	Nach Zufallsauswahl kontrollierte Anträge mit Fehlern			
	Anzahl	%	Fläche (ha)	%
<b>Belgien</b>	107	15,6	75,39	0,5
<b>Dänemark</b>	291	32,7	230,86	0,8
<b>Deutschland</b>	2 386	48,2	1 980,38	0,9
<b>Irland</b>	400	28,1	514,48	1,0
<b>Italien</b>	1 074	11,2	1 761,90	1,5
<b>Luxemburg</b>	25	92,6	30,23	1,6
<b>Österreich</b>	450	17,6	332,11	0,5
<b>Portugal</b>	849	16,1	4 355,35	1,3
<b>Schweden</b>	833	44,5	687,06	0,9
<b>Vereinigtes Königreich</b>	1 366	63,3	1 474,95	0,8
<b>EU-10 insgesamt 2005<sup>(1)</sup></b>	<b>7 781</b>	<b>26,4</b>	<b>11 442,71</b>	<b>1,0</b>
EU-10 insgesamt 2004	8 320	41,4	9 209,88	1,1
<b>Griechenland</b>	1 425	19,5	2 080,74	2,6
<b>Spanien</b>	3 189	36,3	4 297,20	1,3
<b>Frankreich</b>	518	10,1	603,88	0,2
<b>Niederlande</b>	340	40,4	501,79	3,6
<b>Finnland</b>	513	50,2	171,33	0,6
<b>Malta</b>	35	63,6	14,79	19,1
<b>Slowenien</b>	146	15,4	49,56	1,0
<b>EU-7 insgesamt 2005<sup>(1)</sup></b>	<b>6 166</b>	<b>25,6</b>	<b>7 719,29</b>	<b>0,9</b>
<b>EU-17 insgesamt 2005</b>	<b>13 947</b>	<b>26,0</b>	<b>19 162,00</b>	<b>1,0</b>
EU-15 insgesamt 2004	11 268	33,5	19 893,13	1,4
EU-15 insgesamt 2003 <sup>(2)</sup>	20 766	35,7	29 445,65	1,5
EU-15 insgesamt 2002	26 408	45,3	41 312,03	1,7
<b>Tschechische Republik</b>	141	49,5	470,3	1,4
<b>Estland</b>	152	67,0	337,3	5,8
<b>Zypern</b>	273	91,0	521,5	17,9
<b>Lettland</b>	471	51,7	539,5	4,3
<b>Litauen</b>	1 236	40,6	1 426,3	4,0
<b>Ungarn</b>	1 346	38,1	2 157,2	2,1
<b>Polen</b>	1 817	10,4	668,9	0,5
<b>Slowakei</b>	67	20,1	343,0	0,7
<b>EU-8 insgesamt 2005</b>	<b>5 503</b>	<b>21,1</b>	<b>6 464,00</b>	<b>1,8</b>
EU-10 insgesamt 2004 <sup>(3)</sup>	9 064	34,9	9 764,10	2,5
<b>EU-25 insgesamt 2005</b>	<b>19 450</b>	<b>24,4</b>	<b>25 626</b>	<b>1,1</b>
EU-25 insgesamt 2004	20 332	34,1	29 657,23	1,7

NB 1: Im Rahmen der Fernerkundung werden zur Überprüfung der InVeKoS-Anträge Satelliten- oder Luftaufnahmen herangezogen.

NB 2: Die im Jahr n durchgeführten Kontrollen beziehen sich auf die Zahlungen im Jahr n+1.

Quellen: Der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung von den Mitgliedstaaten übermittelte InVeKoS-Statistiken.

Jährlicher Tätigkeitsbericht 2006 – Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

(1) Die Kommission nahm im Jahr 2005 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

(2) Die Kommission nahm im Jahr 2006 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

(3) Die Kommission nahm im Jahr 2007 eine Nachkorrektur dieser Daten vor.

**Tabelle 5.3 – InVeKoS-Kontrollen in Bezug auf die Mutterkuhprämie – Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2005 (Zahlungen im Jahr 2006)**

Mitgliedstaaten	Gesamtzahl der Tiere			Kontrollierte Tiere teilweise abgelehnt		Kontrollierte Tiere abgelehnt		Kontrollierte Tiere (Zufallsauswahl)						
	gemeldet	kontrolliert	%	Anzahl	Anteil an den gemeldeten Tieren (%)	Anzahl	Anzahl an den gemeldeten Tieren (%)	Anzahl	Anteil an den kontrollierten Tieren (%)	Anteil an den gemeldeten Tieren (%)	Teilweise abgelehnt	Anteil an den teilweise abgelehnten Anträgen (%)	Abgelehnt	Anteil an den abgelehnten Anträgen (%)
Belgien	397 513	35 506	8,9	126	0,4	317	0,9	5 071	14,3	1,3	35	0,7	36	0,7
Griechenland	210 982	92 332	43,8	557	0,6	688	0,7	4 080	4,4	1,9	27	0,7	29	0,7
Spanien	1 775 937	302 457	17,0	471	0,2	1 825	0,6	45 712	15,1	2,6	70	0,2	90	0,2
Frankreich	4 232 508	445 155	10,5	665	0,1	1 565	0,4	73 247	16,5	1,7	84	0,1	280	0,4
Niederlande	72 344	12 047	16,7	17	0,1	358	3,0	2 310	19,2	3,2	3	0,1	43	1,9
Österreich	550 638	56 238	10,2	336	0,6	517	0,9	8 462	15,0	1,5	32	0,4	35	0,4
Portugal	422 430	86 825	20,6	442	0,5	1 201	1,4	11 003	12,7	2,6	83	0,8	83	0,8
Finnland	46 311	7 072	36,0	36	0,5	97	1,4	1 454	20,6	3,1	6	0,4	6	0,4
Malta	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0	0,0
Slowenien	88 781	13 009	14,7	662	5,1	692	5,3	2 337	18,0	2,6	121	5,2	121	5,2
<b>EU-10</b>	<b>7 797 444</b>	<b>1 050 641</b>	<b>13,5</b>	<b>3 312</b>	<b>0,3</b>	<b>7 260</b>	<b>0,7</b>	<b>153 676</b>	<b>14,6</b>	<b>2,0</b>	<b>461</b>	<b>0,3</b>	<b>723</b>	<b>0,5</b>

Quellen: Der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung von den Mitgliedstaaten übermittelte InVeKoS-Statistiken.  
 Jährlicher Tätigkeitsbericht – Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

**Tabelle 5.4 – Von den geprüften Mitgliedstaaten angenommene Modelle für die Betriebsprämienregelung**

Mitgliedstaat	Angewandtes Modell	Empfänger von EU-Direktzahlungen Antragsjahr 2004 <sup>(1)</sup>		Im Jahr 2005 eingereichte Betriebsprämienanträge <sup>(2)</sup>		2005 gegenüber 2004 (in Prozent, gerundet)	
		Anzahl	Fläche (1 000 ha)	Anzahl <sup>(3)</sup>	Fläche (1 000 ha) <sup>(4)</sup>	Anzahl (%)	Fläche (%)
Dänemark	Dynamisches Hybridmodell	52 420	2 329,00	69 474	2 734,00	132,53	117,00
Deutschland	Dynamisches Hybridmodell	330 640	14 050,00	386 237	16 825,00	116,81	119,00
Luxemburg	Statisches Hybridmodell	1 970	122,00	2 006	123,00	101,83	101,00
Schweden	Statisches Hybridmodell	59 440	2 763,00	84 454	3 171,00	142,08	115,00
Vereinigtes Königreich							
UK – England	Dynamisches Hybridmodell	70 031	7 425,00	116 500	8 248,00	166,00	111,00
UK – Schottland	Historisches Modell	19 596	4 358,00	21 669	4 606,00	111,00	106,00
UK – Wales	Historisches Modell	16 821	1 301,00	18 364	1 439,00	109,00	111,00
UK – Nordirland	Statisches Hybridmodell	24 962	1 017,00	41 545	1 007,00	166,00	99,00
<b>INSGESAMT</b>		<b>575 880</b>	<b>33 365,00</b>	<b>740 249</b>	<b>38 153,00</b>	<b>129,00</b>	<b>114,00</b>

*Quellen:*

<sup>(1)</sup> Die Angaben für Dänemark, Deutschland, Luxemburg und Schweden wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt. Die Prüfer analysieren derzeit die Angaben für das Vereinigte Königreich, um sie nach Zahlstellen zu ordnen. Vorläufig wurden die Zahlen für England, Schottland, Wales und Nordirland den in Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 vorgesehenen InVeKoS-Kontrollstatistiken entnommen.

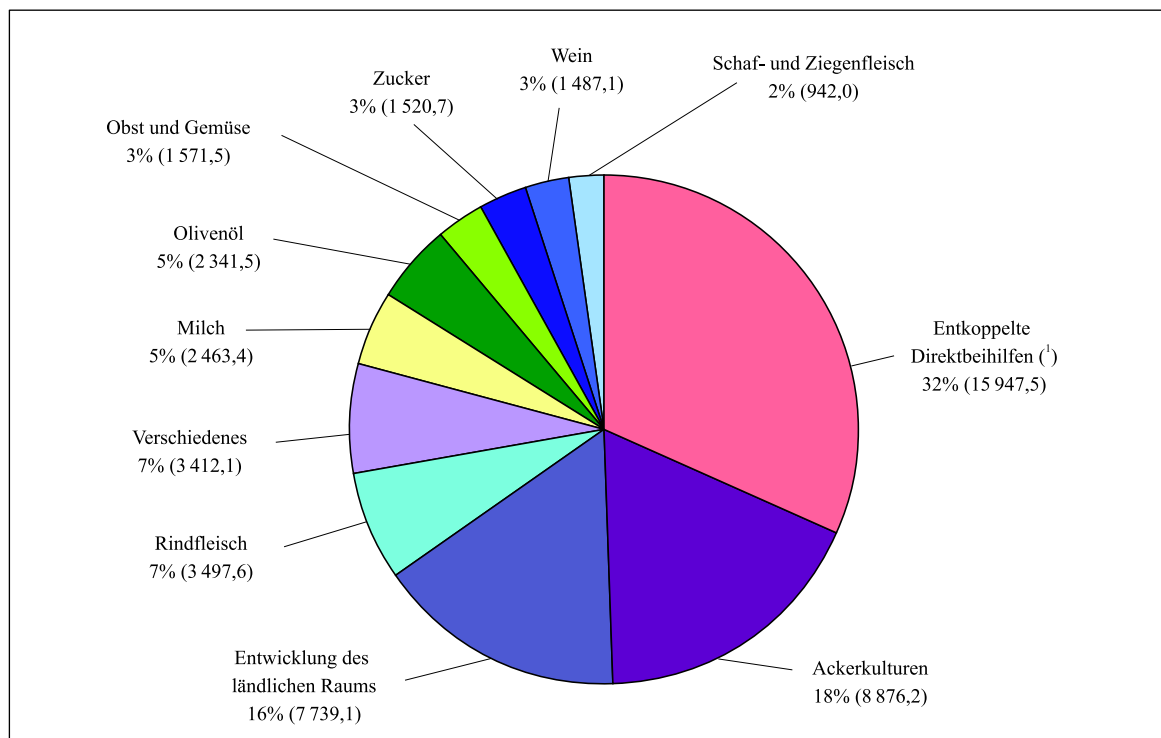
<sup>(2)</sup> Den gemäß Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 übermittelten Statistiken entnommene Angaben.

<sup>(3)</sup> Der Anstieg der Zahl der Betriebsprämienanträge gegenüber der Zahl der Empfänger von Direktbeihilfezahlungen im Rahmen der vorangehenden Beihilferegelungen ist teilweise darauf zurückzuführen, dass einige Kategorien von Betriebsprämienempfängern (z. B. Erzeuger von Obst, Gemüse und Lagerkartoffeln oder Pferdehalter) bereits vor Einführung der Betriebsprämienregelung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübten, jedoch keine EU-Direktbeihilfen erhielten.

<sup>(4)</sup> Der Anstieg der in den Betriebsprämienanträgen angegebenen Flächen gegenüber den im Rahmen der vorangehenden Direktbeihilferegelungen gemeldeten Flächen ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die außerhalb der vorangehenden Beihilferegelungen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzten Flächen nun im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemeldet werden und dass die Betriebsinhaber bei der Betriebsprämienregelung alle ihnen zur Verfügung stehenden Flächen melden müssen.

**Abbildung 5.1 – Aufschlüsselung der Ausgaben des EAGFL-Garantie nach Sektoren  
(Haushaltsjahr 2006)**

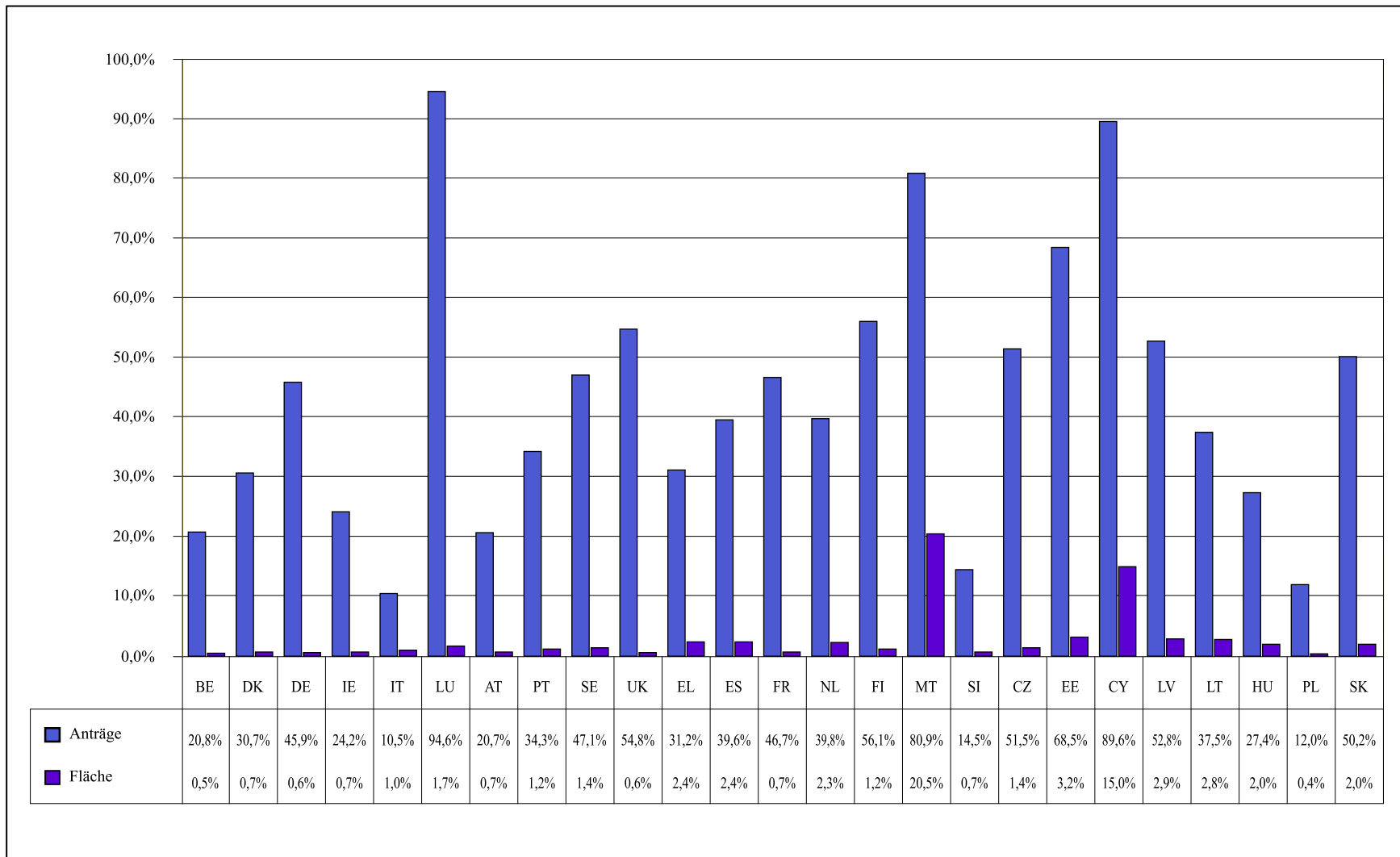
(Millionen Euro)



Quelle: Jahresrechnung der Kommission für 2006 – Band II.

(<sup>1</sup>) Betriebsprämienregelung und Regelung für die einheitliche Flächenzahlung.

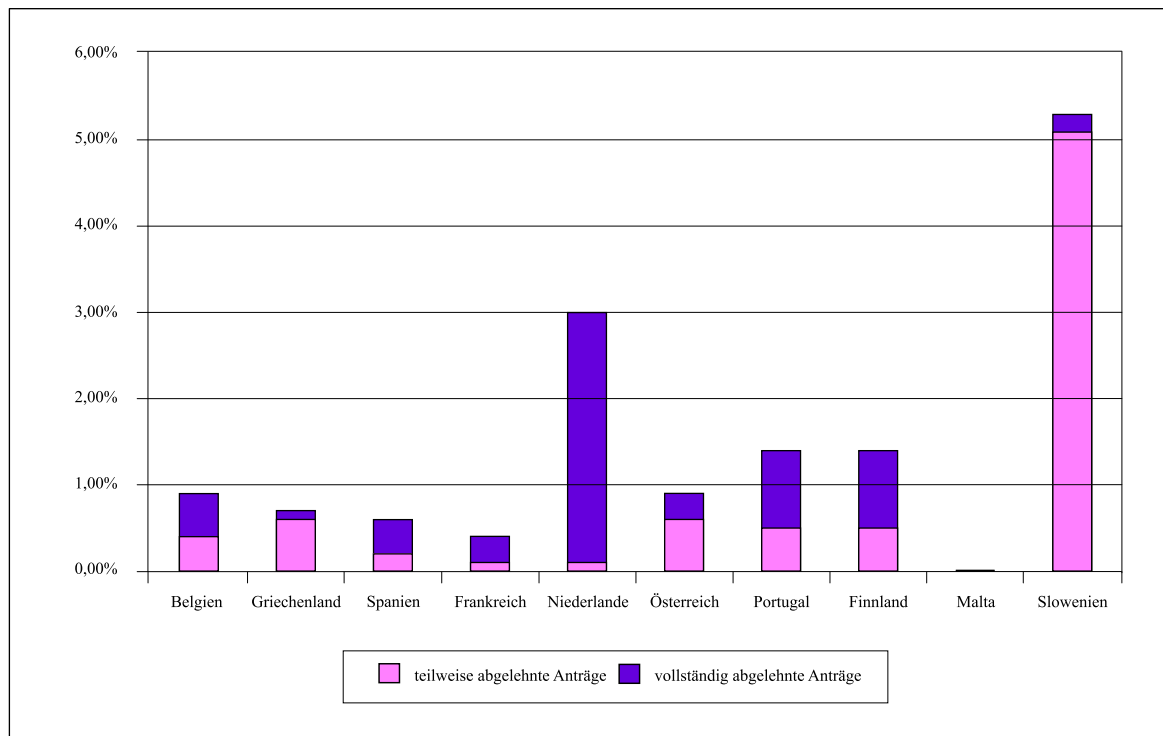
Abbildung 5.2 – Flächenbeihilfe – Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen: Anteil der kontrollierten Anträge, die überhöhte Flächenangaben enthielten



Quellen: Der Generaldirektion Landwirtschaft von den Mitgliedstaaten übermittelte InVeKoS-Statistiken und Jährlicher Tätigkeitsbericht 2006 der Generaldirektion Landwirtschaft.



**Abbildung 5.3 – InVeKoS-Kontrollen in Bezug auf die Mutterkuhprämie: Anteil der bei den Tierkontrollen aufgedeckten Fehler**



*Quellen:* Der Generaldirektion Landwirtschaft von den Mitgliedstaaten übermittelte InVeKoS-Statistiken und Jährlicher Tätigkeitsbericht 2006 Generaldirektion Landwirtschaft.

ANHANG 5.1

Weiterverfolgung der wichtigsten Bemerkungen im Agrarbereich

	2005		2006	
	Bemerkungen	Antworten der Kommission	Bemerkungen	Empfehlungen
InVeKoS	<p><i>Flächenbeihilferegelungen</i></p> <p>Wie in den vorangehenden Jahren erwies sich in einigen Mitgliedstaaten die Fehlerquote bei den anhand einer Risikoanalyse ausgewählten Vorgängen als niedriger als bei den per Zufall ausgewählten Vorgängen (5.8).</p> <p><i>Tierprämienregelungen</i></p> <p>Im Allgemeinen sind die nationalen Statistiken über Tierprämien immer noch weniger zuverlässig als die entsprechenden Statistiken über Flächenbeihilfeanträge (5.24).</p> <p>Die das InVeKoS betreffenden Feststellungen in Griechenland lassen darauf schließen, dass seit dem letzten Jahr keine erheblichen Verbesserungen erzielt wurden (5.10).</p>	<p>Die Prüfungen der Kommission haben ergeben, dass einige Mitgliedstaaten Kontrollen per Fernerkundung zu den Zufallskontrollen rechnen, obgleich die Landwirte auf der Grundlage einer Risikoanalyse innerhalb des Gebiets ausgewählt worden sind.</p> <p>keine Antwort</p> <p>Die Kommission setzte 2005 ihr vertieftes Prüfungsprogramm für Griechenland fort. Mängel wurden im Rahmen der Rechnungsprüfung behandelt. Die griechischen Behörden haben einen Aktionsplan zur Behebung der Mängel ausgearbeitet, um zu gewährleisten, dass die wichtigsten InVeKoS-Bestandteile verbessert und effizient genutzt werden. Die griechischen Behörden haben in ihren Aktionsplan für 2006 die Einführung eines neuen Antragsverfahrens aufgenommen, durch das sich die Rolle der Bauernverbände ändert.</p>	<p>Die Erklärung des Generaldirektors enthält bereits das fünfte Jahr in Folge einen Vorbehalt in Bezug auf die unzureichende Umsetzung des InVeKoS in Griechenland. Für 2006 können die Kommission und der Hof die weiterhin fehlende Anwendung von Schlüsselkontrollen bestätigen (5.11).</p>	
Betriebsprämienregelung	nicht zutreffend	nicht zutreffend	<p>Das Vereinigte Königreich wies Landbesitzern Ansprüche zu, die ihr Land fast das ganze Jahr lang verpachteten (5.20).</p> <p>Entgegen den Vorschriften weiteten einige Mitgliedstaaten die Bestimmung hinsichtlich der Konsolidierung der Ansprüche auf alle Fälle aus, in denen ein Betriebsinhaber im Jahr 2005 über weniger Hektarflächen als Ansprüche verfügte (5.23).</p> <p>Die Betriebsprämienregelung hatte eine Reihe von Nebeneffekten: So kamen Landbesitzer und neue Begünstigte in den Genuss von Beihilfen (5.28); in vielen Mitgliedstaaten durften "Betriebsinhaber" ihre unerwarteten Gewinne behalten (5.29); unangemessene Investitionskriterien führten zu fragwürdigen Zuweisungen zusätzlicher Ansprüche (5.34).</p>	

	2005		2006	
	Bemerkungen	Antworten der Kommission	Bemerkungen	Empfehlungen
Olivenöl	Die in allen Mitgliedstaaten versäumte Aktualisierung der GIS-Daten (alphanumerische Datenbank, tatsächliche Anzahl der Ölbäume, Neuanpflanzungen und Produktionspotenzial) ist nach Auffassung des Hofes ein klares Zeichen dafür, dass das System noch immer nicht als vollständig einsatzfähig betrachtet werden kann (5.25-5.26).	Die Mängel des GIS für den Olivenanbau sind auch der Kommission bekannt; sie teilt die Bedenken des Rechnungshofs zur Durchführung der Reform.	Bei den Vor-Ort-Prüfungen in den wichtigsten Erzeugermittgliedstaaten traten allgemeine Probleme zutage, die die Zuverlässigkeit und Genauigkeit des GIS beeinträchtigen und folglich die korrekte Berechnung der Ansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung infrage stellen (5.84).	
Nachgängige Prüfung	<p>Die Kommission ist noch immer nicht in der Lage, vollständige und vergleichbare Angaben über die (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89) kontrollierten Vorgänge und den Wert der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und der wiedereingezogenen Beträge vorzulegen. Sie hat Änderungen der Rechtsvorschriften vorgenommen, um die Berichterstattung zu verbessern, doch ist die Wirkung noch nicht bekannt (5.38).</p> <p>Als Folgemaßnahme zu seiner Arbeit im Jahr 2003 (Überprüfung der Begleitung der Kontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 durch die Kommission) führte der Hof erneut Prüfbesuche in sieben Mitgliedstaaten durch, um die erzielten Fortschritte zu beurteilen. Dabei stellte er zwar fest, dass sich die Gesamtqualität der geprüften Kontrollen verbessert hatte, entdeckte jedoch noch Mängel bei der Wiedereinziehung von Beträgen, wenn im Rahmen der Kontrollen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt worden waren. Außerdem wurden die geplanten nach der Zahlung durchzuführenden Kontrollen nicht rechtzeitig abgewickelt, und in zwei Mitgliedstaaten wurde die Mindestanzahl von Kontrollen weiterhin nicht eingehalten (5.39).</p> <p>Die Kommission hat begonnen, das Ausmaß der (vom Hof in seinen früheren Berichten monierten) Nichtdurchführung der geplanten Kontrollen in einigen Mitgliedstaaten zu beurteilen. Erste Ergebnisse haben bestätigt, dass vier Mitgliedstaaten die vorgeschriebene Mindestzahl von nach der Zahlung durchgeführten Kontrollen nicht erreicht haben. Bisher wurden jedoch noch keine Abhilfemaßnahmen getroffen (5.38).</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass sie bereits hinreichende Informationen über die kontrollierten Vorgänge und die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten erhält. Die Berichterstattung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 40/2006, die ermöglicht, den potenziellen Umfang der Unregelmäßigkeiten für alle Ausgabenkategorien einzuschätzen, weiter verbessert.</p> <p>Für die Wiedereinziehung von vorschriftswidrig gezahlten Beträgen sind nicht die Dienststellen zuständig, die mit den nach der Zahlung durchzuführenden Kontrollen betraut sind, sondern die Zahlstellen.</p> <p>Die Kommission hat das Ausmaß der Rückstände bei den geplanten Kontrollen bereits evaluiert. Abhilfemaßnahmen wurden im Rahmen von Prüfbesuchen in zwei Mitgliedstaaten, in denen die Rückstände am größten sind, bereits eingeleitet. Die betreffenden beiden Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, Aktionspläne zur Beseitigung der Rückstände auszuarbeiten. Diese Pläne, aus denen die Zahl der ausstehenden Kontrollen im Vergleich zu den verfügbaren Mitteln sowie die Fristen für die Durchführung der Kontrollen klar hervorgehen müssen, sind der Kommission mitzuteilen, die die Durchführung dieser Pläne genau überwacht.</p>	<p>Das für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständige Konformitätsreferat führte keine Prüfungen durch, die Aspekte der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 abdeckten (5.50).</p> <p>Der Kommission ist immer noch nicht bekannt, wie viele der ursprünglich nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 gemeldeten potenziellen Unregelmäßigkeiten zu Wiedereinziehungen führten bzw. aus welchem Grund keine Wiedereinziehungen vorgenommen wurden (5.52).</p> <p>In Deutschland, Italien und Spanien gibt es immer noch Rückstände (5.53).</p>	

	2005		2006	
	Bemerkungen	Antworten der Kommission	Bemerkungen	Empfehlungen
Ausfuhrerstattungen	<i>Kontrollen der Ausfuhrerstattungen:</i> n Bezug auf die von der Kommission im Jahr 2004 bei Prüfungen in den Mitgliedstaaten festgestellten Schwachstellen wurde noch keine endgültige Entscheidung für oder gegen eine Finanzkorrektur getroffen (5.34).	Zwei Prüfungen wurden ohne finanzielle Berichtigungen (Polen, Litauen) abgeschlossen. Bei den übrigen Prüfungen, bei denen Mängel festgestellt worden sind, ist das Rechnungsabschlussverfahren im Gange.	Die vom Hof durchgeführte Prüfung der Waren- und Substitutionskontrollen führte zum Sonderbericht Nr. 4/2007 vom 21. Juni 2007.  Eine vom Hof vorgenommene Analyse zeigt, dass die übermittelten Informationen zu den Waren- und Substitutionskontrollen nicht zuverlässig sind (5.55).	
Entwicklung des ländlichen Raums	Bei der Prüfung des Hofes wurde nach wie vor eine hohe Fehlerquote festgestellt, da die Landwirte ihre Verpflichtungen nicht einhielten oder die wichtigsten Beihilfefähigkeitsbedingungen von den Behörden nicht überprüft wurden (5.29).	Die Kommission wird die vom Rechnungshof genannten Probleme eingehend prüfen, sobald die Antworten der Mitgliedstaaten vorliegen.	Bei den Agrarumweltmaßnahmen stellte der Hof weiterhin eine hohe Fehlerquote fest, da die Landwirte ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder die wichtigsten Beihilfefähigkeitsbedingungen von den Behörden nicht überprüft werden (5.44).	

ANHANG 5.2

Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme für die unter das InVeKoS fallende Betriebsprämienregelung (1)

Wichtigste interne Kontrollen				
Mitgliedstaat	Verwaltungsverfahren und -kontrollen zur Gewährleistung korrekter Zahlungen	Risikoanalyse und Auswahlverfahren für Kontrollen	Kontrollmethoden, Qualitätskontrolle und Berichterstattung über die jeweiligen Ergebnisse	Erstellung und Zuverlässigkeit der Statistiken über die Kontrollen und ihre Ergebnisse
Österreich	3 / 4 / 5			
Belgien (Wallonien)	3 / 4 / 14			
Deutschland (Brandenburg)	1 / 2 / 3			
Italien	3 / 12		9 / 13	6
Irland	1 / 3 / 5	8	9 / 10	7
Wales	1 / 3 / 5 / 11			

Legende:

	Zufriedenstellend
	Teilweise zufriedenstellend
	Nicht zufriedenstellend

1. Die Verfahren für die Erfassung der Anträge liefern keinen ausreichenden Nachweis für das tatsächliche Eingangsdatum und/oder werden nicht ausreichend kontrolliert.
  2. Die für Verwaltungsgegenkontrollen und die Berechnung der Zahlungen verwendete Datenbank wird nur am Anfang des Antragsjahrs mit Daten über die Referenzparzellen gefüttert. Während des Antragsjahrs an den Referenzparzellen vorgenommene Änderungen werden nicht in die Datenbank übertragen, bevor die Zahlungen getätigt werden.
  3. Fehlerhafte Berechnung der Zahlungen, wenn die ermittelte Fläche nicht für alle gemeldeten Ansprüche ausreicht.
  4. Keine oder unzureichende Verwaltungsgegenkontrollen, ob die als Stilllegungsflächen angemeldeten Flächen den rechtlichen Vorgaben entsprechen.
  5. In Fällen, in denen die EU-Rechtsvorschriften nicht erfüllt waren, wurde systematisch eine Konsolidierung gewährt, was zu vorschriftswidrigen Zahlungen führte (in Österreich waren 5 570 Ansprüche, in Wales 4 552 und in Irland mehr als 150 000 Ansprüche Gegenstand einer vorschriftswidrigen Konsolidierung).
  6. Geringfügige Abweichungen zwischen den der Kommission gemeldeten Statistiken und den zugrunde liegenden Daten, die den Prüfern übermittelt wurden, sowie erhebliche Verzögerungen bei der Übermittlung der Statistiken an die Kommission.
  7. Erhebliche Abweichungen zwischen den der Kommission gemeldeten Statistiken und den zugrunde liegenden Daten, die den Prüfern übermittelt wurden, sowie erhebliche Verzögerungen bei der Übermittlung der Statistiken an die Kommission.
  8. Die Auswahl der Vor-Ort-Kontrollen (Wirtschaftsjahr 2005/2006) basierte auf veralteten Antragsdaten (Wirtschaftsjahr 2004/2005).
  9. Im Bereich der Qualitätskontrolle und/oder des Schulungssystems wurden Schwachstellen aufgedeckt.
  10. Die wegen nicht förderfähiger Flächen vorgenommenen Abzüge werden systematisch um eine Messtoleranz von 5 % reduziert.
  11. Für dieselbe Parzelle können mehrere Betriebsinhaber im Rahmen verschiedener EU-Beihilferegelungen Anträge einreichen.
  12. Das Flächenidentifizierungssystem ermöglicht es in einigen Fällen nicht, die Lage der landwirtschaftlichen Parzelle innerhalb der Referenzparzelle zu ermitteln. Gemäß den nationalen Anweisungen kann die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle um eine Toleranzmarge von bis zu 5 % oder 0,5 ha überschritten werden.
  13. Falls eine landwirtschaftliche Parzelle zwei oder mehr Katasterparzellen umfasst, werden Messungen durchgeführt und auf jede der Katasterparzellen Messtoleranzen angewandt, anstatt auf die landwirtschaftliche Parzelle als Ganzes. Dies führt zur Anwendung falscher Messtoleranzen.
  14. Das Flächenidentifizierungssystem wird nicht anhand von den Katasterbehörden vorliegenden Angaben oder Angaben über Aufforstungsflächen aktualisiert.
- (1) Aspekte im Zusammenhang mit der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance) wurden nicht berücksichtigt.



## ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU KAPITEL 5

### **SPEZIFISCHE BEURTEILUNG IM RAHMEN DER ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG**

5.8. *Um die Zuverlässigkeit der InVeKoS-Kontrollergebnisse hinsichtlich der Wirksamkeit der Kontrollsysteme zu verbessern, hat die Kommission die Empfehlungen des Hofes umgesetzt, wonach sich die bescheinigenden Stellen stärker an der Überprüfung und Bestätigung der Inspektionsstatistiken und der nachgängigen Kontrollen beteiligen sollten. Ab dem Haushaltsjahr 2007 haben die bescheinigenden Stellen gemäß den Kommissionsrichtlinien die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen und Kontrollstatistiken zu analysieren und darüber zu berichten.*

5.9.-5.10. *Die Kommission möchte diese positive Entwicklung hin zu niedrigeren Fehlerquoten bei den Anträgen und bei überhöhten Angaben zu Flächen und Tieren hervorheben und sieht darin eine sehr positive Wirkung der kürzlich durchgeführten GAP-Reformen.*

5.11. *Für das Haushaltsjahr 2006 (Antragsjahr 2005), bestätigen die Prüfungen weiterhin erhebliche Mängel bei der Anwendung der wichtigsten InVeKoS-Bestandteile in Griechenland (Antragsverfahren, Qualität von Vor-Ort-Kontrollen, Qualität von Tierdatenbanken und insbesondere das Flächenidentifizierungssystem).*

*Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft setzt die Kommission ihr intensives Prüfungsprogramm fort und wird Griechenland, solange die Notwendigkeit besteht, finanzielle Berichtungen auferlegen.*

*Darüber hinaus überwacht und beaufsichtigt die Kommission sorgfältig den von den griechischen Behörden nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Kommission und in enger Zusammenarbeit mit ihr ausgearbeiteten griechischen Aktionsplan, um die oben genannten Mängel zu beheben. Der Aktionsplan enthält strenge Fristenregelungen zur Umsetzung der verschiedenen Aktionen, deren erste Ergebnisse ab dem Haushaltsjahr 2007 (Antragsjahr 2006) vorliegen werden.*

5.13. *Die Kommission hat in den letzten Jahren in Griechenland mehrere Prüfbesuche zur Regelung für getrocknete Weintrauben durchgeführt und die beschriebenen Entwicklungen sind ihr bekannt. In den letzten Jahren haben die griechischen Behörden für ganz Griechenland allgemeine Ausnahmen in Form einheitlicher Reduzierungen der Mindestertragsmengen gewährt und dies mit nationalen Naturkatastrophen und in einem geringeren Ausmaß unter Verweis auf andere Gründe gerechtfertigt.*

*Die Kommission ist der Auffassung, dass dies gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verstößt; als Ergebnis ihrer Vor-Ort-Prüfbesuche werden derzeit Konformitätsprüfungen durchgeführt.*

5.14. *Die Konformitätsprüfungen zu den verbleibenden Jahren sind derzeit im Gange und auf Grund ihrer Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung ab 2008 beabsichtigt die*

*Kommission, finanzielle Berichtigungen in zwei Stufen vorzuschlagen – eine für die noch nicht berichtigten Jahre (d. h. 2003 bis 2005) und gegebenenfalls eine Zweite für den verbleibenden Zeitraum, die insbesondere berücksichtigt, dass die Abweichungen von den Mindestträgen in den letzten Jahren offensichtlich nicht in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährt wurden.*

*5.16. Bei der Betriebsprämienregelung haben die Mitgliedstaaten einen erheblichen Entscheidungsspielraum, um das System ihren spezifischen Wünschen und Absichten gemäß aufzubauen. Das gilt sowohl für die grundlegende Wahl des Modells, wobei das regionale Modell eine Ausnahmeregelung zu dem historischen Modell darstellt, als auch für die Anwendung spezifischer Regeln zur Umsetzung des gewählten Modells.*

*5.20. Das allgemeine Entkopplungskonzept der Entkoppelung sollte berücksichtigt gezogen werden.*

*Nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 unterliegen nur Betriebsinhaber gemäß Art. 2a dieser Verordnung der Betriebsprämienregelung.*

*Bei dem regionalen Modell, das auf Ersuchen verschiedener Mitgliedstaaten als Ausnahmeregelung zu dem historischen Modell eingeführt wurde, sind Zahlungen auf der Basis der gesamten im ersten Antragsjahr angegebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich; wobei diese erweiterte Regelung hauptsächlich Weideland sowie Frucht- und Gemüseanbauflächen betrifft. Dieses Modell bringt durchaus mit sich, dass neue Begünstigte, die zuvor keine direkte Hilfe erhielten, Ansprüche erwerben, wenn unter anderem die Fläche zu ihrer Verfügung steht, der GLÖZ-Standard angewendet wird und sie auf ihr eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ausüben. Dies kann Grundeigentümer einschließen, sofern diese landwirtschaftlich tätig sind.*

*Der Antragsteller muss das Land als ihm mindestens für 10 Monate zur Verfügung stehendes Land angeben haben. Wenn in den vom Hof beschriebenen Fällen das Land dem Grundeigentümer weniger als 10 Monate zur Verfügung steht, ist es nicht beihilfefähig. Die Kommission wird Konformitätsprüfungen durchführen.*

*5.21. Die Kommission teilt die Interpretation des maßgeblichen EU-Rechts durch den Hof.*

*Eine Bedingung für die Beihilfefähigkeit ist die landwirtschaftliche Tätigkeit.*

*Die Mitgliedstaaten müssen genau bestimmen, wer als aktiver Landwirt (der Anspruchsrechte hat) anerkannt wird. Wenn der Grundeigentümer das wirtschaftliche Risiko der landwirtschaftlichen Tätigkeit trägt, dann ist es nicht ausgeschlossen, ihn als „eine landwirtschaftliche Aktivität ausführend“ anzuerkennen.*

*5.23. Die von dem Hof beschriebene Praxis ist der Kommission bereits bekannt und wird durch Konformitätsverfahren weiter verfolgt.*

*5.24. Der Sachverhalt wird im Rahmen von Konformitätsverfahren weiter geprüft.*



5.26. *Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips unterliegt die konkrete Anwendung des GLÖZ-Standards der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Innerhalb der EU existiert somit keine einheitliche Umsetzungsregelung. Luxemburg hat Regelungen gewählt, die es als geeignet erachtet, die aber für andere Mitgliedstaaten nicht obligatorisch sind. Die Kommission hat gegen diese Lösung keine Einwände.*

5.27. *Die Anspruchskriterien mussten von dem Begünstigten erfüllt worden sein. Um weiterhin einen Anspruch zu haben, muss er über eine beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche verfügen und darauf eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Erfüllt eine natürliche oder juristische Person alle Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen für das ihm zur Verfügung stehende und angemeldete Land, ist sie anspruchsberechtigt. Golfplätze als solche sind nicht beihilfefähig. Dementsprechend sind Flächen ausgenommen, die z. B. zum Golfspielen oder für andere Freizeitaktivitäten genutzt werden und nur solche Flächen beihilfefähig, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Die Kommission verfolgt die vom Hof identifizierten Fälle.*

5.28. *Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 5.20. zum Konzept des regionalen Modells und seiner Bedeutung für den Naturschutz.*

*Die Wahl des Modells unterliegt den Mitgliedstaaten. Das hier beschriebene Modell bewirkt auch eine Umverteilung, denn bei pauschalen Zahlungen für die gesamte beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche ist 1) der Zahlungsbereich auf Flächen erweitert, für die vorher keine Beihilfen gezahlt wurden und werden 2) einige der individuellen historischen Rechte (unterschiedlich zwischen Begünstigten und pro Hektar) hinzugefügt und über die (erweiterte) Fläche gleichmäßig verteilt.*

*Eine natürliche oder juristische Person, die die Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen erfüllt hat, war zur Betriebsprämienzahlung berechtigt.*

5.29. *Mitgliedstaaten haben durchaus die Option, unter bestimmten Bedingungen Ansprüche der nationalen Reserve zurückzuführen. Vier der Mitgliedstaaten wählten diese Option, andere machten von ihr keinen Gebrauch.*

*Wenn diese Option gewählt wurde, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein (vgl. Artikel 42 (9) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004). Die Klausel zu unerwarteten Gewinnen ist für Mitgliedstaaten optional. Die Anzahl der Situationen, in denen unerwartete Gewinne anfallen, wurde durch Klauseln zu privatrechtlichen Verträgen häufig erheblich vermindert, da Verkäufer ohne Land nicht anspruchsberechtigt sind.*

5.31. *Der Beschreibung entsprechend hat sich Betriebsinhaber A nicht als neuer Betriebsinhaber qualifiziert und deshalb ist die Zuweisung von der nationalen Reserve zu überprüfen.*

*Die beschriebene Praxis wird durch Konformitätsverfahren weiter verfolgt.*

5.32. *Hat innerhalb des Bezugszeitraumes eine Übertragung stattgefunden, entstehen für dieselbe Fläche zwei Ansprüche. Der Sachverhalt ergibt sich aus der Unvollständigkeit des*

*Bezugszeitraumes (2000-2002) für Vater und Sohn, während dessen beide Rechte auf Ansprüche an der selben Fläche erworben haben.*

*Die beschriebene Praxis wird derzeit durch Konformitätsverfahren weiter verfolgt.*

5.33. *Mitgliedstaaten verfügen bei der Umsetzung der Investitionsklausel zur Zuweisung von Ansprüchen über einen Wertungsspielraum. Die Zuweisung von Ansprüchen muss jedoch auf objektiven Kriterien basieren und sollte die Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sicherstellen.*

*Die beschriebene Praxis wird derzeit durch Konformitätsverfahren weiter verfolgt.*

5.34. *Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung der Investitionsklausel einen Wertungsspielraum. Die beschriebene Auslegung von „Investition“, entspricht nicht den entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.*

*Die EU-Rechtsvorschriften nehmen durchaus Bezug auf eine Steigerung der Produktionskapazität und den Erwerb von Land, ein Einkommensanstieg spiegelt in einigen Fällen (wie beschrieben) nicht zwangsläufig einen Anstieg der Produktionskapazität wider.*

*Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 5.29 über die Nicht-Anwendung der Klausel zu unerwarteten Gewinnen.*

*Der Fall wird durch Konformitätsverfahren weiter verfolgt.*

5.36. *Die Kommission wird diese geltend gemachten Mängel durch Konformitätsverfahren weiter verfolgen.*

5.37. *Die verspätete Feststellung führte allgemein nicht zur Verzögerung der Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Bei Nichterfüllung kommen die Regelungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2006, insbesondere Artikel 9, zur Anwendung. Kürzungen auf Grund verspäteter Zahlungen im Jahr 2006 werden nur in England vorgenommen.*

5.38. *Der Hof selbst erkennt an, dass die Gestaltung und Umsetzung der Betriebsprämienregelung das Risiko unregelmäßiger Zahlungen (siehe Ziffer 5.66) einschränkt.*

5.41. *In Bezug auf Estland nahm die Kommission 2005 eine InVeKoS-Prüfung vor, die keine wesentlichen Mängel aufdeckte.*

*Die Feststellungen des Hofes stimmen mit der von Estland an die Kommission gemeldeten Fehlerquote überein.*

*In Bezug auf Zypern teilt die Kommission die Bedenken des Hofes. Die Mängel werden im Rahmen des Konformitätsverfahrens weiter verfolgt. Nach der Prüfung im Jahr 2005 ist in Zypern eine zusätzliche InVeKoS-Prüfung für das zweite Halbjahr 2007 angesetzt. Auf Grund der Art der Mängel forderte die Kommission darüber hinaus die zypriotischen Behörden dazu auf, sofortige Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen.*

*In Bezug auf Ungarn wird die Kommission die Feststellungen des Hofes unter Berücksichtigung der Antwort Ungarns überprüfen und diese wenn notwendig durch Konformitätsverfahren weiter verfolgen.*

*5.44. Die Kommission ist der Ansicht, dass die durch den Hof festgestellte hohe Fehlerinzidenz bei Agrarumweltmaßnahmen für die Gesamtheit der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raumes nicht repräsentativ ist.*

*In Bezug auf Agrarumweltmaßnahmen ist die Kommission der Auffassung, dass diese nur sehr schwer kontrolliert werden können, aber das Ziel dieser Maßnahmen, Umweltbelange in die Landwirtschaft und ihren Mehrwert einzubinden, ist weithin anerkannt.*

*In Bezug auf die sieben der acht vom Hof genannten Fälle lag die Nichtbeachtung der Mittelbindungen im Agrarumweltbereich in vielen Fällen entweder nur zum Teil vor oder hatte beschränkte Auswirkungen.*

*Die Kommission hat ein umfassendes Programm zur Prüfung der nationalen Management- und Kontrollsysteme für Agrarumweltmaßnahmen erstellt.*

*5.45. Die Kommission wird diese Fälle durch Konformitätsverfahren weiter verfolgen.*

*5.47. Die Kommission hat ähnliche Schwächen bei ihren in Ungarn durchgeführten Prüfungen festgestellt. Die Auswirkung der festgestellten Schwächen wurde während des Konformitätsverfahrens analysiert und in Fällen, in denen ein Risiko für den Fonds festgestellt wurde, werden finanzielle Berichtigungen angewendet.*

*5.50. Im Jahr 2006 führte das Referat für ländliche Entwicklung hauptsächlich Prüfungen von Maßnahmen wie Agrarumweltmaßnahmen durch, die nicht unter die Verordnung fallen. Das horizontal verantwortliche Referat führte 21 Kontrollen im Bereich der ländlichen Entwicklung durch, die 19% der vom Referat insgesamt geprüften Kontrollen ausmachen. Die ländliche Entwicklung macht 8% der unter die Verordnung fallenden Ausgaben aus.*

*5.51. Der Kommission sind diese Unterschiede in der Kontrollpraxis der Mitgliedstaaten bekannt, aber diese Unterschiede verletzen nicht die Bestimmungen der Verordnung.*

*5.52. Der Erfolg der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist abhängig von der Anzahl und dem Wert der durch die Ex-post-Kontrolleure ermittelten potentiellen Unregelmäßigkeiten und wird daran gemessen. Die Kommission hat dem Hof diesbezüglich genaue Daten zur Verfügung gestellt.*

*Die Kommission möchte bis zum Jahresende erfahren, wie viele vorschriftswidrige Zahlungen wieder eingezogen wurden.*

*Die Weiterverfolgung der festgestellten Unregelmäßigkeiten wird während der Prüfbesuche der Kommission in den Mitgliedstaaten systematisch kontrolliert. In den Fällen, die einen Teil der 2006 ausgewählten Stichprobenkontrollen ausmachen, wurden die ergriffenen Maßnahmen und die gegebenen Begründungen generell für ausreichend befunden.*

*Nach den neuen Kommissionsrichtlinien haben die bescheinigenden Stellen darüber hinaus ab dem Haushaltsjahr 2007 zu überprüfen, dass die Zahlstellen alle im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 aufgedeckten Unregelmäßigkeiten ordnungsgemäß verfolgen.*

*5.53. Die finanzielle Bedeutung des Rückstandes des Ministerio Politiche Agricole und Niedersachsens ist gering. Er wird darüber hinaus regelmäßig gemindert. Die Kommission beobachtet die gemachten Fortschritte eingehend.*

*Der Prüfbesuch der Kommission in Spanien vom 11. bis 15. Juni 2007 zeigte, dass der in Andalusien 2004/05 und früher verzeichnete Rückstand vollständig aufgeholt wurde.*

*5.54. Die Überprüfung der Kontrollen durch die Kommission umfasst Vor-Ort-Prüfungen sowie die systematische Zusammenstellung und Prüfung der von den Mitgliedstaaten erstellten Jahresstatistiken, die eine niedrige Anzahl Unregelmäßigkeiten abbilden.*

*5.55. Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 betrifft Rechnungsführungsdaten, die vor allem Details zu einzelnen, den Ausgaben der Mitgliedstaaten zugrunde liegenden Vorgängen liefern, aber auch andere zum Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung über den Vorgang bekannte Informationen beinhalten. Die Kommission ist sich bewusst, dass daher die Information zum Teil nicht ausreichend ist. Dennoch sind die Daten zu Analyse- und Prüfzwecken nützlich, werden aber nicht zur Überprüfung der Häufigkeit von Warenkontrollen genutzt.*

*Für diesen Zweck weitaus wichtiger sind die der Kommission jährlich gelieferten detaillierten Statistiken, die intern und bei Vor-Ort-Prüfungen systematisch geprüft werden und die als äußerst verlässliches Prüfwerkzeug gelten.*

*Das Problem fehlender Elemente in den Zahlungsdaten wurde mit Griechenland bereits mit Schreiben vom 19.10.2005 erörtert und Griechenland nahm diese Information in die Daten von 2005/06 auf.*

*Was die Niederlande betrifft, so hat die Kommission die Antwort des Mitgliedstaats noch nicht erhalten.*

*5.57. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften gibt die von den bescheinigenden Stellen erstellte Bescheinigung Auskunft darüber, ob angemessene Gewähr dafür erreicht werden konnte, dass die an die Kommission übermittelten Rechnungen richtig, vollständig und genau sind. Die Bescheinigung basiert unter anderem auf einer Überprüfung von Verfahren, die Verwaltungsstrukturen der Zahlstellen abdecken, und zwar in Bezug darauf, ob die Struktur sicherstellen kann, dass die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften kontrolliert wird, bevor die Zahlungen getätigt werden. Die Bescheinigung ist Teil des umfassenden Verwaltungs- und Kontrollsystems für GAP-Ausgaben und trägt als solches zur Zuverlässigkeitsgewähr hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bei. Ab dem Haushaltsjahr 2007 haben die bescheinigenden Stellen darüber hinaus auch eine Stellungnahme zur Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme abzugeben, d. h. ob das von den Zahlstellen eingerichtete Kontrollsystem angemessene Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet.*

5.58. Die bescheinigenden Stellen haben sich davon zu überzeugen, dass die Verfahren der Zahlstellen zur Verifizierung von Ansprüchen wirksam sind. Sie sind dagegen nicht dazu aufgefordert, die Richtigkeit jedes Anspruchs eines Begünstigten zu überprüfen im Sinne einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Zahlung an jeden Begünstigten in der Stichprobe. Im Jahr 2006 entsprachen alle bescheinigenden Stellen dieser Forderung, indem die Verfahren der Zahlstellen zur Verifizierung der Ansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung geprüft wurden.

Der Umfang und die Tiefgründigkeit der Arbeiten zur Betriebsprämienregelung wurden in der neuen Leitlinie der Kommission zum Modellbericht, die ab dem Haushaltsjahr 2007 angewendet wird, spezifiziert.

5.59. Die Kommission nimmt die erforderlichen Prüfungen vor, um begründbare Sicherheit darüber zu erlangen, ob (auf der Grundlage der gegebenen Informationen) die Rechnungen der Zahlstellen richtig, vollständig und genau sind, d. h., dass sie keine wesentlichen Falsch-aussagen enthalten. Abtrennungen werden vorgenommen, wenn keine positiven Schlüsse gezogen werden können. Dies ist ein von Konformitätsaufgaben getrennter und separater Mechanismus, der darauf abzielt, Ausgaben, die nicht entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen.

Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass kein wesentlicher Fehler bei den Gesamtausgaben in den von ihr abgeschlossenen Rechnungen vorlag. Dies schließt die 7 vom Hof angesprochenen Rechnungen ein.

5.60. Hinsichtlich des Umfangs und der Tiefgründigkeit der Arbeit der bescheinigenden Stellen verlangt die geltende Rechtsprechung, dass diese Stellen die administrative Struktur der Zahlstellen nur dahingehend überprüfen, ob diese Struktur sicherstellen kann, dass die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften kontrolliert wird, bevor die Zahlungen getätigt werden. Dies genügt dem Ziel des Rechnungsabschlusses und ist nicht als Schwäche anzusehen.

Die 2006 von der Kommission durchgeführten Prüfbesuche bestätigen (durch Bewertung der angewendeten Methodik und die durchgeführten Überprüfungen), dass die Berichte und Bescheinigungen der bescheinigenden Stellen grundsätzlich zuverlässig sind, wobei aber teilweise Verbesserungen möglich sind. Alle angeführten Sachverhalte sind in den neuen Leitlinien der Kommission zum Musterbericht entsprechend aufgeführt. Die bescheinigenden Stellen sind dazu aufgefordert, über diese Sachverhalte tiefgründiger zu berichten und ihre Feststellungen deutlicher darzulegen.

5.61. Die vom Hof aufgeführten Tabellen<sup>(1)</sup> dienen dem Zweck, der Kommission die notwendigen Informationen zur Anwendung der in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vorgesehenen neuen Mechanismen des Rechnungsabschlussverfahrens für mit Unregelmäßigkeiten behaftete Fälle zu geben. Es gibt einen klaren Zusam-

---

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang III zur Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission.

menhang zwischen diesen Tabellen und dem Schuldnerbuch der Zahlstellen; die ab 2007 geltende neue Leitlinie der Kommission zum Musterbericht für die bescheinigenden Stellen verlangt von diesen Stellen, das Schuldnerbuch mit den Tabellen abzugleichen und Abweichungen zu erklären.

Die Tabellen sind Teil der von den Zahlstellen erstellten Jahresabschlüsse und werden als solche von den bescheinigenden Stellen bescheinigt. Die Kommission hat darüber hinaus erhebliche Anstrengungen unternommen, um angemessene Gewähr darüber zu erlangen, dass die gemeldete Schuld ordnungsgemäß kategorisiert und festgestellt wurde. Die Salden am 15. Oktober 2006 wurden festgesetzt und die Schlussalden der alten Tabelle 105 mit den Eröffnungssalden der neuen Tabellen in Anhang III von Mitte Oktober 2005 abgeglichen. In den Fällen, in denen der Abgleich nicht erfolgreich war und die Beträge bedeutend waren und, wie im Fall der AGEA in Italien, keine angemessene Gewähr erreicht werden konnte, wurden die Rechnungen abgetrennt.

Die Kommission wird diese Angelegenheit 2007 im Hinblick darauf eingehend weiter verfolgen, dass gewährt ist, dass die Schulden in den Tabellen in Anhang III richtig angegeben sind.

5.62. Die vom Hof genannten Ergebnisse folgen aus den im Rahmen von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 eingeführten neuen Mechanismen des Rechnungsabschlussverfahrens für mit Unregelmäßigkeiten behaftete Fälle.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 fand 2007 in allen noch abzuwickelnden Fällen, in denen am 16. Oktober 2006 keine volle Wiedereinziehung erfolgt war, die 50/50-Regel Anwendung. Einige dieser Fälle reichen in die 1980er Jahre zurück. Das erklärt den relativ hohen abgerechneten Betrag. Es wird erwartet, dass der Betrag in den Folgejahren, wenn nur die Fälle betroffen sind, die in dem jeweiligen Jahr eine Fälligkeit von 4 oder 8 Jahren erreicht haben, die abzurechnenden Beträge deutlich niedriger sein werden.

Die gegenseitig in Rechnung gestellten Beträge werden von den bescheinigenden Stellen bescheinigt, d. h. dass sie von diesen Stellen ausführlich geprüft wurden. Die richtige Anwendung dieser neuen Mechanismen des Rechnungsabschlussverfahrens wird darüber hinaus von der Kommission im Rahmen ihrer Prüfungen der Zahlstellen weiter verfolgt.

5.63.

a) Am Ende des Jahres 2006 waren nur 12 der im Jahr 2002 und den vorangehenden Jahren durchgeführten Prüfungen, die finanzielle Berichtigungen für den Zeitraum vor 2001 ermöglichen, noch nicht abgeschlossen. Die Konformitätsarbeiten in Bezug auf die Ausgaben des Jahres 2000 und zuvor sind daher weitgehend abgeschlossen.

Der vom Hof angesprochene Sachverhalt, dass sich Konformitätsverfahren auf mehrere Jahre beziehen, wirkt sich nicht auf die Zuverlässigkeitsgewähr aus, die sich aus diesen Verfahren für das Haushaltsjahr 2006 ableiten lässt. Obwohl es zutrifft, dass finanzielle Folgen erst am Ende der Verfahren festgelegt werden, sind die vorläufigen Ergebnisse der 2006 durchgeführten Prüfungen bereits bekannt. Da die Prüfungen der Kommission darüber hinaus die

*Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten umfasst, liefern sie nicht nur Informationen über die geprüften Ausgaben, sondern indirekt auch über zukünftige Ausgaben der betreffenden Systeme.*

*b) Wie im jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Landwirtschaft 2006 festgestellt, kann aus den Ergebnissen der 2006 durchgeführten Prüfungen abgeleitet werden, dass die Gesamtsituation in Bezug auf die Mängel der nationalen Kontrollsysteme mit der Situation in den vorangegangenen Jahren vergleichbar ist und dass es deshalb voll und ganz gerechtfertigt ist, den zur Abdeckung des Risikos für die Ausgaben des Jahres 2006 notwendigen Betrag auf der Grundlage des durchschnittlichen historischen Nettoberichtigungssatzes für den Zeitraum 1996-2001 zu berechnen.*

*Der Zweck der Aufzeichnung der Eventualforderungen in den Büchern der Kommission besteht darin, basierend auf den Ergebnissen ihrer Prüfungen die (etwaigen) Forderungen auszuweisen, und nicht darin, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu gewährleisten.*

*c) In dem Fall, dass bei den Konformitätsverfahren mit Unregelmäßigkeiten behaftete Zahlungen festgestellt werden oder werden können, sind die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, diese durch Wiedereinziehungsmaßnahmen gegen die Endbegünstigten weiter zu verfolgen. Auch wenn dies nicht möglich ist, weil zum Beispiel die Berichtigung auf Mängel im nationalen Kontrollsystem zurückzuführen ist und nicht mit einzelnen vorschriftswidrigen Zahlungen in Verbindung gebracht werden kann, sind finanzielle Berichtigungen doch ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Verwaltung und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten und damit zur Vermeidung, Aufdeckung und Wiedereinziehung unregelmäßiger Zahlungen an Endbegünstigte.*

*d) Im Jahr 2006 wurden insgesamt 354 Prüfungen, davon 184 mit Vor-Ort-Kontrollen und 170 ohne derartige Kontrollen durchgeführt. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Prüfungen die in der Risikoanalyse der Kommission herausgestellten Risiken angemessen abdecken.*

*Die Kommission führt Konformitätsprüfungen durch, um die Qualität der nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu beurteilen. Gegebenenfalls können diese Prüfungen Untersuchungen einzelner Akten auf der Ebene der Endbegünstigten, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, umfassen. Dieses Vorgehen steht im Einklang sowohl mit internationalen Prüfstandards als auch mit dem Leitfaden für die interne Rechnungsprüfung der Kommission.*

*e) Das Ziel des Konformitätsabschlusses ist es, Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses Ziel auch in Fällen erreicht ist, in denen finanzielle Berichtigungen pauschal erfolgen, da sich der Betrag unregelmäßiger Zahlungen an Begünstigte nicht beziffern lässt. Pauschale Berichtigungen werden angewendet, wenn der tatsächliche Betrag der unregelmäßigen Zahlungen an Begünstigte durch genaue Berechnungen und Extrapolation nicht bestimmt werden kann. Dieses Prinzip ist durch den Gerichtshof regulär bestätigt. Deshalb sieht die Kommission diese Methode der pauschalen Berichtigungen als vollauf geeignetes Mittel an.*

5.64.

a) Die auszuführenden Konformitätsprüfungen sind auf der Grundlage einer zentralen Risikoanalyse festgesetzt. Im Sinne des Konformitätsprozesses entspricht diese Auswahl internationalen Prüfstandards. Mehr als 10% des Personals der Generaldirektion Landwirtschaft widmet sich dieser Aufgabe.

Werden im Rahmen von Konformitätsprüfungen Mängel aufgedeckt, die ein finanzielles Risiko für den EAGFL darstellen, werden die finanziellen Berichtigungen auf die Ausgaben begrenzt, die 24 Monate vor der Übermittlung des Schreibens nach Artikel 11, in dem die Feststellungen der Kommission den Mitgliedstaaten bekannt gegeben werden, getätigt wurden. Diese so genannte 24-Monate-Regel wurde durch den Rat erlassen, um die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Es liegt in der Natur der Anwendung dieser Regel, dass bestimmte Ausgaben nicht finanziellen Berichtigungen unterliegen können, obwohl sie Mängel aufweisen.

In den durch den Hof geprüften Fällen hat die Kommission rechtzeitig auf die Informationen reagiert.

b) Die für den Abschluss der Konformitätsverfahren benötigte Zeit ist von einer Reihe Faktoren abhängig. Solche Faktoren sind zum Beispiel die Komplexität des Falles, die zusätzliche Arbeit oder die Notwendigkeit zusätzlicher Prüfbesuche, die Einhaltung von Fristen durch die Mitgliedstaaten und die Weiterverfolgung der Empfehlungen der Schlichtungsstelle. Die umfassende Beachtung des Verteidigungsrechtes der Mitgliedstaaten ist darüber hinaus ein fundamentales Prinzip des Konformitätsabschlusses.

Die Aussage des Hofes („(. . .) was die Beendigung der Abschlussverfahren für die betreffenden Haushaltsjahre verzögerte.“) berücksichtigt nicht den Unterschied zwischen dem Rechnungsabschluss eines bestimmten Haushaltsjahres und dem Konformitätsabschluss. Der Konformitätsabschluss findet nicht in jedem Haushaltsjahr statt.

5.65. Die Kommission stellt fest, dass die vom Rechnungshof ermittelte Gesamtfehlerquote für sämtliche Ausgaben des EAGFL-Garantie merklich gesunken ist und nahe an der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Für den Anteil der Ausgaben des EAGFL-Garantie, der nicht die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums betrifft und mehr als 85% der Gesamtausgaben ausmacht, liegt die Fehlerquote unter der Wesentlichkeitsschwelle. Die Fehler im Bereich ländliche Entwicklung betreffen vor allem die Umweltschutzmaßnahmen.

InVeKoS ist ein wirkungsvolles Kontrollsystem zur Einschränkung des Risikos vorschriftswidriger Ausgaben.

Auf die Situation in Griechenland wird durch laufende Prüfungen und Rechnungsabschlussverfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und durch Begleitung und Kontrolle der Umsetzung des griechischen Aktionsplans reagiert.

5.66. Die Kommission kennt diese Praktiken und teilt die Ansicht des Hofes. Mögliche Risiken für den Fonds werden durch Konformitätsverfahren berücksichtigt.



5.67. Die Mitgliedstaaten müssen genau bestimmen, wer als aktiver Landwirt (der Anspruchsrechte hat) anzuerkennen ist. Wenn der Grundeigentümer das wirtschaftliche Risiko der landwirtschaftlichen Tätigkeit trägt, dann ist es nicht ausgeschlossen, ihn als „eine landwirtschaftliche Aktivität ausführend“ anzuerkennen.

5.69. Regionale Modelle bieten tatsächlich denen Unterstützung, die in der Vergangenheit keine erhielten. Dies war eine klare und bewusste Entscheidung der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Umverteilung der Unterstützungsleistungen im Rahmen der neu eingeführten entkoppelten Zahlungen. Die neuen Begünstigten sind diejenigen, die im maßgeblichen Bezugszeitraum (d. h. im ersten Antragsjahr) aktiv eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben. Sie können, müssen jedoch nicht die Eigentümer des Landes gewesen sein, da dies für die Frage, wer prämienberechtigt war, nicht relevant ist.

5.70. Mitgliedstaaten haben durchaus die Option, unter bestimmten Bedingungen Ansprüche der nationalen Reserve zurückzuführen. Wo diese Option gewählt wurde, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Desgleichen liegt die Verantwortung für die Umsetzung der Betriebsprämienregelung bei den Mitgliedstaaten.

5.71. Mit dem „Gesundheitscheck“ wird die Funktionsweise der mit den GAP-Reformen im Jahr 2003 eingeführten Stützungsregelung eingehend geprüft.

5.72. Die Kommission ist der Ansicht, dass die vom Hof festgestellte hohe Fehlerinzidenz im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen für die Gesamtheit der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raumes nicht repräsentativ ist.

In Bezug auf Agrarumweltmaßnahmen ist die Kommission der Auffassung, dass diese nur sehr schwer kontrolliert werden können, aber das Ziel dieser Maßnahmen, Umweltbelange in die Landwirtschaft und ihren Mehrwert einzubinden, ist weithin anerkannt.

Hinsichtlich des Programmplanungszeitraums 2007-2013 haben die Mitgliedstaaten entsprechend der neu eingebrachten Rechtsvorschrift<sup>(2)</sup> ex-ante sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und die Umsetzung der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Mittelbindungen und Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen eindeutig nachprüfbar und kontrollierbar sind.

5.73. Die Kommission ist der Auffassung, dass das System der nachgängigen Prüfungen hinlänglich funktioniert. Die von ihr durchgeführten Prüfungen bestätigen, dass mit diesen Prüfungen Zuverlässigkeit erreicht werden kann.

Obwohl es keinen direkten Zusammenhang zwischen den im Jahr 2006 gemachten Ausgaben und den in den nachgängigen Prüfungen kontrollierten Ausgaben gibt, tragen diese

---

<sup>(2)</sup> Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission.

*Prüfungen aber insgesamt zur Zuverlässigkeitsgewährung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge des Jahres 2006 bei, da das System als solches ordnungsgemäß funktioniert. Sie stellen vielmehr eine zusätzliche Kontrollebene zu den Kontrollen vor der Zahlung dar und müssen deshalb im Kontext des gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Agrarausgaben betrachtet werden (siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 5.77).*

5.74. *Die Waren- und Substitutionskontrollen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 sind Teil des Gesamtkontrollsystems, das auch Ex-ante-Verwaltungskontrollen von Erstattungsanträgen, nachgängige Prüfungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 und die eigenen Prüfungen der Kommission umfasst. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses System zufrieden stellend funktioniert. Im Verhältnis zu den Ausgaben ist die Anzahl der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten bei im Rahmen der Ausfuhrerstattung durchgeführten Waren- und anderen Kontrollen in den letzten Jahren gesunken und jetzt auf einem niedrigen Niveau. Als Antwort auf die vom Hof im Sonderbericht Nr. 4/2007 geäußerten wesentlichen Bedenken werden dennoch Änderungen der Rechtsvorschriften in Erwägung gezogen.*

5.75. *Die Kommission besucht bescheinigende Stellen (und Zahlstellen) auf der Grundlage einer Risikoanalyse, die den Großteil der Sachverhalte berücksichtigt, mit denen beide Stellen konfrontiert sind. Diese Praxis wird im Haushaltsjahr 2007 fortgeführt.*

*Der Umfang und die Tiefgründigkeit der Überprüfung durch die Kommission der von den bescheinigenden Stellen ausgestellten Bescheinigungen wird als angemessen erachtet. Die Kommission führt die Prüfarbeit aus, die notwendig ist, um angemessene Zuverlässigkeit darüber zu erreichen, dass (auf der Grundlage der vorgelegten Informationen) die Rechnungen der Zahlstellen richtig, vollständig und genau sind. Abtrennungen erfolgen, wenn keine positiven Schlüsse gezogen werden können.*

5.76. *Konformitätsverfahren zielen darauf ab, Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, um den Gemeinschaftshaushalt vor Ausgaben zu schützen, die nicht mit Gemeinschaftsmitteln finanziert werden sollten. Allerdings ist dies kein Mechanismus für die Wiedereinziehung von vorschriftswidrigen Zahlungen an Begünstigte, wofür nach dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sind.*

*Die von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten und im jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Landwirtschaft veröffentlichten Ergebnisse der Kontrollen auf der Ebene der Endbegünstigten für einen Großteil der GAP-Ausgaben geben über das Ausmaß vorschriftswidriger Zahlungen angemessen Auskunft. Um die Zuverlässigkeit, die durch diese Information erreicht werden kann, weiter zu erhöhen, hat die Kommission seit 2007 die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt, wonach sich die bescheinigenden Stellen stärker an der Überprüfung und Validierung der Inspektionsstatistiken und den nachgängigen Kontrollen beteiligen sollten.*

5.77. *Ein umfassendes Verwaltungs- und Kontrollsystem für Agrarausgaben gewährleistet, dass vorschriftswidrige Zahlungen an Endbegünstigte verhindert oder ermittelt und wieder eingezogen werden. Dieses System beruht auf vier komplementären Ebenen:*

1. *obligatorische Verwaltungsstruktur auf der Ebene der Mitgliedstaaten, die die Einrichtung von Zahlstellen und einer Behörde auf hoher Ebene vorsieht, welche für die Erteilung und Rücknahme der Akkreditierung der Zahlstellen zuständig ist. Die Entscheidung über die Erteilung der Akkreditierung beruht auf einer eingehenden Prüfung durch ein externes Prüfungsgremium;*

2. *detaillierte Systeme für Kontrollen und Sanktionen, die von den Zahlstellen anzuwenden sind, mit gemeinsamen Basismerkmalen und spezifischen Regeln, die den Besonderheiten jedes Beihilfesystems entsprechen;*

3. *Ex-Post-Kontrollen durch unabhängige bescheinigende Stellen und besondere Einrichtungen, die Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 durchführen;*

4. *Rechnungsabschluss durch die Kommission (sowohl jährlicher Rechnungsabschluss als auch mehrjährige Konformitätsverfahren).*

*Auf der Grundlage der vier Ebenen erlangt die Kommission ausreichende Gewähr für die wirksame Handhabung des Fehlerrisikos hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im Agrarbereich.*

5.78. *Am Ende des Jahres 2006 waren nur 12 der im Jahr 2002 und den vorangehenden Jahren durchgeführten Prüfungen, die finanzielle Berichtigungen für den Zeitraum vor 2001 ermöglichen, noch nicht abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Konformitätsarbeiten in Bezug auf die Ausgaben des Jahres 2000 und zuvor weitgehend abgeschlossen sind.*

*Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Ausgaben des Jahres 2006 noch vorläufig sind und eine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge erst dann gegeben werden kann, wenn ein vollständiges Abschlussverfahren durchgeführt und angewendet wird. Diese Anerkennung des Konformitätsverfahrens berücksichtigt nicht, dass dieses Verfahren nur ein, obgleich wichtiger, Teil des umfassenden Verwaltungs- und Kontrollsystems für Agrarausgaben ist.*

*Dieses in der Antwort der Kommission zu Ziffer 5.77 ausführlich beschriebene System ist für die Kommission die Grundlage zur Erlangung angemessener Gewähr für die wirksame Handhabung des Fehlerrisikos hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im Agrarbereich.*

*Für das Haushaltsjahr 2006 sind die vorläufigen Feststellungen der im Jahr 2006 durchgeführten Prüfungen bereits bekannt. Im Allgemeinen kann daraus abgeleitet werden, dass die Gesamtsituation in Bezug auf die Mängel der nationalen Kontrollsysteme mit der Situation in den vorangegangenen Jahren vergleichbar ist.*

## **WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER BEMERKUNGEN**

5.80.

b) Die neue Verordnung zu Unregelmäßigkeiten<sup>(3)</sup> wird von allen 27 Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2007 erfolgreich umgesetzt. Am 23. Mai 2007 traf eine COCOLAF<sup>(4)</sup>-Arbeitsgruppe zusammen, um den Mitgliedstaaten ausführliche praktische Leitlinien vorzulegen.

Der Rechtsakt zur Klärung der Aufgaben der beteiligten Dienste ist derzeit (Juni-Juli 2007) Gegenstand einer dienststellenübergreifenden Konsultation und wird kurz nach Abschluss dieser Konsultation zur Anwendung gelangen.

5.81.

b) Was die Inrechnungstellung von Beträgen betrifft, ist die Kommission der Auffassung, dass sie durch die bescheinigenden Stellen bescheinigt werden muss, und dass der Betrag von 147 Millionen Euro deshalb von diesen Behörden genau zu prüfen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Kommission derzeit die Fälle, in denen ihr Beträge im Rahmen der Prüfungen der Zahlstellen in Rechnung gestellt wurden.

c) Der Sonderausschuss Landwirtschaft<sup>(5)</sup> hat nach einer abschließenden Aussprache seine Schlussfolgerungen am 6. Juni 2006 vorgelegt<sup>(6)</sup>.

Der Kommissionsbericht<sup>(7)</sup> wurde dem Europäischen Parlament (COCOBU<sup>(8)</sup>) am 24. Oktober 2005 übergeben, aber noch nicht vom Europäischen Parlament diskutiert.

5.83.-5.84. Die Beihilfe wurde auf der Grundlage der Menge produzierten Olivenöls gezahlt. Die Anzahl der Bäume war ein Element des Kontrollsystems der Regelung neben vielen anderen Elementen (Kontrolle der Ölmühlen, Kontrolle der Ernte etc.).

Eine Sanktion für den Beihilfebetrag ist in der Verordnung im Falle einer Diskrepanz von mehr als 5% zwischen den angegebenen Bäumen und den gezählten Bäumen vorgesehen. In den Fällen, in denen diese Sanktionen von den Mitgliedstaaten nicht oder nicht richtig angewendet wurden oder in den Fällen, in denen das GIS für den Olivenbau nicht aktualisiert wurde, wird derzeit das Rechnungsabschlussverfahren durchgeführt oder sind bereits finanzielle Berichtigungen vorgenommen worden.

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission.

<sup>(4)</sup> COCOLAF: Koordinierungsausschuss für die Bekämpfung betrügerischer Praktiken

<sup>(5)</sup> Dem Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) gehören ständige Vertreter der Mitgliedstaaten an; er bereitet die agrarpolitischen Entscheidungen des Rates vor.

<sup>(6)</sup> Letzte Referenz des Dokuments 7763/06.

<sup>(7)</sup> 2. Bericht der Kommission zur Anwendung der Verordnung Nr. 1469/95 des Rates.

<sup>(8)</sup> COCOBU: Haushaltskontrollausschuss.

*Seit dem Haushaltsjahr 2000 hat die Kommission bereits Berichtigungen in Höhe von 180 Millionen Euro vorgenommen, und noch erheblichere Berichtigungen sind in Planung.*

*Seit dem 1. Januar 2006 ist die Beihilfe für Olivenölproduktion gänzlich entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung integriert (nur für Spanien wurde ein kleines Kopplungselement beibehalten).*

*Die Olivenparzelle wird nun als „klassische“ landwirtschaftliche Parzelle angesehen, die im Rahmen des InVeKoS kontrolliert wird. Dadurch sollte das Fehlerrisiko deutlich verringert werden.*

